

# Inhaltsverzeichnis

## 22.03.2017 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

### Sitzungsdokumente

Einladung SBB

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 3</b>	Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung)	Vorlage: 875/2016- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 4</b>	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss- Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim	Vorlage: 876/2016- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 5</b>	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim	Vorlage: 877/2016- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 6</b>	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	Vorlage: 130/2017- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 7</b>	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	Vorlage: 131/2017- SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 131/2017-SBB	Vorlage: 131/2017- SBB
	1. Fotos Gastronomie	
	Vorlage: 131/2017-SBB	Vorlage: 131/2017- SBB
	2. Bericht Personaleinsatz HFB	
<b>Top Ö 8</b>	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	Vorlage: 132/2017- SBB
	Vorlage SBB	
<b>Top Ö 9</b>	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	Vorlage: 133/2017- SBB



# Einladung

Sitzung Nr.	18/2017
SBB Nr.	1/2017

An die Mitglieder  
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 01.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 22.03.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme von Niederschriften	
3	Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung) (SBB 24.11.2016)	875/2016-SBB
4	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim (SBB 24.11.2016)	876/2016-SBB
5	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim (SBB 24.11.2016)	877/2016-SBB
6	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	130/2017-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	131/2017-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	132/2017-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	133/2017-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	134/2017-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	188/2017-SBB
12	Anfragen mündlich	
	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	189/2017-SBB
14	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	875/2016-SBB
Stand	18.10.2016

**Betreff Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim  
(Entwässerungssatzung)****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 wie folgt:

**Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
  1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergän-

- zungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 05.12.2016,
  6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

#### 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

#### 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

#### 9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige

Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 - Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

## **§ 6 - Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  6. radioaktives Abwasser,
  7. Inhalte von Chemietoiletten,
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,

10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Temperatur 30° C ph-Wert <u>6,5</u> bis 9,5 Verhältnis CSB: BSB5 im Tagesmittel 2 : 1.  Absetzbare Stoffe:  - biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.  - biologisch nicht abbaubare: 1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit	
Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe,
	biologisch nicht abbaubar
Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> )	200 mg/l
Cyanid	
- leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
- gesamt (CN)	20 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	10 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Verseifbare Öle und Fette	
- direkt abscheidbar	100 mg/l
-soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen	250 mg/l
gesamt	
Mineralöl-Kohlenwasserstoff	
-direkt abscheidbar	50 mg/l Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
-nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l

Organische Lösungsmittel -mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.
-mit Wasser nicht mischbar	Abscheidung durch Leichtstoffab- scheider erforderlich
Phenole, wasserdampflich (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH, als halogenfrei)	20 mg/l
Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Zink (Zn)	3 mg/l

2. an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen auf deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Arsen (As)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlen- wasserstoffe z.B. 1,1,1- Trichlorethan, Tetrachlorethen; Dichlormethan, Trich- lorethen	0,5mg/l
Absorbierbare organische Halogenver- bindungen (AOX)	1,0 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Stadtbetrieb Born-

heim AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### **§ 8 - Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst.  
Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

### **§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

### **§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für

die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, in stand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### **§ 13 - Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14 - Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, ist ein Antrag auf Herstellung des Anschlusses beim Stadtbetrieb Bornheim AöR zu stellen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung und Herstellung des Anschlusses muss enthalten
  1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
  2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen

- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderung der Sachkunde oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜWAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung vom Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht anerkannt.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Stadtbetrieb Bornheim AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren.

ren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### **§ 16 - Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Stadtbetrieb Bornheim AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

### **§ 17 - Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### **§ 18 - Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete des Stadtbetrieb Bornheim AöR und Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### **§ 19 - Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz. 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitteilt,
11. § 15 Absatz 6 Satz 3  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 2

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten des Stadtbetrieb Bornheim AöR oder die durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 22 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 04.12.2012 außer Kraft.

## **Sachverhalt**

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559ff.).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat deshalb neue Muster-Satzungen erarbeitet und die bisherige Entwässerungssatzung in drei Satzungen unterteilt:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).

Die Muster-Satzungen sind mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

Die Muster-Satzungen wurden an die individuellen Gegebenheiten in Bornheim angepasst und entsprechend überarbeitet.

Durch die Unterteilung in drei kleine Satzungen, sind die einzelnen Satzungen übersichtlicher und für den Bürger verständlicher.

Der Vorstand folgt der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen und legt statt einer überarbeiteten Gesamtsatzung drei Einzelsatzungen zur Beschlussfassung vor. Eine Gegenüberstellung mit Synopse alter / neuer Satzung ist daher nicht möglich.

Die Änderungen zu § 46 LWG NRW (Abwasserbeseitigungspflicht) wurden berücksichtigt, ebenso die Änderungen in § 49 LWG NRW, der die Ausnahmen zur Abwasserbeseitigungspflicht regelt.

Nach § 7 Absatz 4 Satz 2 der Satzung kann die Gemeinde eine Vorbehandlung verlangen. Weil Abscheideanlagen aber in nahezu jeder Gemeinde existieren, wurde für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung in die Satzung aufgenommen.

#### Zur Neuregelung des § 49 Abs. 4 LWG NRW:

In Anknüpfung an die Regelung zur Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 44 LWG NRW) geht gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann auf den Grundstückseigentümer über, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks gegenüber der zuständigen (Wasser-)Behörde nachweist, dass er das Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickern oder ortsnah in ein Gewässer einleiten kann (1. Voraussetzung) und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten insoweit von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freigestellt hat (2. Voraussetzung).

Neu ist, dass künftig die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auf den Grundstückseigentümer übergehen kann, d. h. z. B. nur die hintere Dachfläche eines Hauses auf dem Grundstück versickert wird, weil anderenfalls wegen eines Geländegefälles das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserkanalisation gepumpt werden müsste. Neu ist außerdem die gesetzliche Fiktion (§ 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW), dass die Freistellung durch die Gemeinde als erteilt gilt, wenn das gesamte Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 auf dem Grundstück beseitigt worden ist und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat. Gleichwohl muss auch bei einem etwaigen Eingreifen der Fiktion der Freistellung eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die untere Wasserbehörde erfolgen, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gemeinwohlverträglich ist.

Ist dieses nicht der Fall, muss das Grundstück dennoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, weil § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW regelt, dass beide Voraussetzungen namentlich die Gemeinwohlverträglichkeit der ortsnahen Regenwasserbeseitigung (festgestellt durch die untere Wasserbehörde) und die Freistellung der Gemeinde vorliegen müssen, damit der Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser kraft Gesetzes erfolgt.

Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 4 a LWG NRW a. F.) geregelte Betretungsrecht bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage (§ 98 Abs.1 LWG NRW). Hierdurch wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr. 876/2016-SBB

Stand 18.10.2016

**Betreff Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-  
Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 wie folgt:

**Satzung über die Erhebung von  
Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und  
Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 05.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 24.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:****Finanzierung der Abwasserbeseitigung****§ 1 - Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 stellt der Stadtbetrieb Bornheim AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ord-

nungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 - Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 - Gebührenmaßstäbe**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## § 4 - Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des Stadtbetrieb Bornheim AöR ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Stadtbetrieb Bornheim AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

## Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. 8)

## Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,29 €

## § 5 - Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder

befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zugegangen ist.

Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nachzuerheben.

- (4) Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.

Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.

Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.

- (5) § 5 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,71 €

## **§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 - Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann für Bescheide des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR zusammen mit der Benutzungsgebühr des Wasserwerkes der Stadt Bornheim erhoben werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.

## **§ 9 – Vorausleistungen**

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 - Verwaltungshelfer**

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 11 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser.

- (2) Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 30.000 mg/l	36,01 €
2. über 30.000 mg/l	53,81 €

- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

## **§ 12 - Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser.

(2) Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 2.000 mg/l	19,41 €
2. über 2.000 mg/l	36,01 €

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **3. Abschnitt** **Beitragsrechtliche Regelungen**

#### **§ 13 - Kanalanschlussbeitrag**

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetrieb Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

#### **§ 14 - Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
  - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 15 - Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 

a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	2,0
e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:	2,25

f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit 2,5

g) bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,75

(4)

1. Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Geschosshzahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss

bis 1,6 = 2 Geschosse

bis 2,0 = 3 Geschosse

bis 2,2 = 4 Geschosse

bis 2,3 = 5 Geschosse

bis 2,4 = 6 Geschosse

bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse

3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshzahl, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosshzahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshzahl vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.
5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,
  - 5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinschaftsflächen ohne Festsetzung der Geschosshzahl ausgewiesen sind,
  - 5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen
  - 5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Sonderbaugebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht, in Industriegebieten um je 0,75.
- (8) Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

### **§ 16 - Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche
  - bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum 31.12.2005 = 3,17 EUR
  - bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem 31.12.2005 = 8,00 EUR
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.  
Dieser beträgt:
  - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser  
55 % des Beitrags,
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser  
45 % des Beitrags,
  - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser  
im Einzelfall festgesetzt
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 17 - Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

#### **§ 18 – Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 19 - Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### **4. Abschnitt**

#### **Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

#### **§ 20 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

#### **§ 21 - Ermittlung des Ersatzanspruchs**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

#### **§ 22 - Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 23 - Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 24 - Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 25 – Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

### **§ 26 - Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 27 – Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 28 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Sachverhalt**

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559ff.).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat deshalb neue Muster-Satzungen erarbeitet und die bisherige Entwässerungssatzung in drei Satzungen unterteilt:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).

Die Muster-Satzungen sind mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

Die Muster-Satzungen wurden an die individuellen Gegebenheiten in Bornheim angepasst und entsprechend überarbeitet.

Durch die Unterteilung in drei kleine Satzungen, sind die einzelnen Satzungen übersichtlicher und für den Bürger verständlicher.

Der Vorstand folgt der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen und legt statt einer überarbeiteten Gesamtsatzung drei Einzelsatzungen zur Beschlussfassung vor. Eine Gegenüberstellung mit Synopse alter / neuer Satzung ist daher nicht möglich.

Die Neuregelung des § 54 LWG NRW wurde berücksichtigt, ebenso die Neuregelungen des Mess- und Eichrechts.

Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 aufgenommene Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass der Stadtbetrieb Bornheim AöR die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesene Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Eine Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO) entnommen werden.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr. 877/2016-SBB

Stand 09.11.2016

**Betreff Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 wie folgt:

**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)****Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln

der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 - Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetrieb Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3 - Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaft-

lich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### **§ 5 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

#### **§ 6 - Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zwei-jährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer dem Stadtbetrieb Bornheim AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Be-

trieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetrieb Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

#### **§ 7 - Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 8 - Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des Stadtbetrieb Bornheim AöR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

#### **§ 9 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstei-

geschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Stadtbetrieb Bornheim AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10 - Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 - Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 erhoben.

### **§ 12 - Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

### **§ 13 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).

### **§ 14 - Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

### **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

## **Sachverhalt**

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559ff.).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat deshalb neue Muster-Satzungen erarbeitet und die bisherige Entwässerungssatzung in drei Satzungen unterteilt:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).

Die Muster-Satzungen sind mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

Die Muster-Satzungen wurden an die individuellen Gegebenheiten in Bornheim angepasst und entsprechend überarbeitet. Durch die Unterteilung in drei kleine Satzungen, sind die einzelnen Satzungen übersichtlicher und für den Bürger verständlicher. Der Vorstand folgt der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen und legt statt einer überarbeiteten Gesamtsatzung drei Einzelsatzungen zur Beschlussfassung vor. Eine Gegenüberstellung mit Synopse alter / neuer Satzung ist daher nicht möglich. Im Wesentlichen wurden die Regelungen zur Zustands- und Funktionsüberprüfung sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

22.03.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 130/2017-SBB

Stand 16.02.2017

**Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****1. Aktuelle Ertragszahlen der PV Anlagen****PV Anlage Rathaus (60,22 kWp)**

<b>Monat</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Januar	815	660	715	748	702
Februar	1.152	1.055	1.155	1.225	
März	2.289	1.420	922	1.455	
April	5.165	5.079	4.925	5.268	
Mai	6.725	7.479	6.738	7.179	
Juni	8.955	8.710	8.315	8.055	
Juli	11.300	9.623	10.480	7.982	
August	7.937	7.255	6.853	6.173	
September	6.019	5.843	3.639	4.155	
Oktober	2.279	2.015	2.830	2.152	
November	810	685	2.355	2.025	
Dezember	830	615	802	987	
<b>Gesamt</b>	<b>54.276</b>	<b>50.439</b>	<b>49.729</b>	<b>47.404</b>	

**PV Anlage Europaschule (132,6 kWp)**

<b>Monat</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Januar	527	1.562	944	1.713	1.125
Februar	1.526	2.328	1.419	2.884	
März	3.069	5.343	3.308	4.015	
April	4.946	6.065	5.720	5.955	
Mai	5.178	7.182	6.306	6.475	
Juni	5.893	7.970	11.022	8.837	
Juli	6.758	6.233	8.064	6.801	
August	5.320	1.972	5.255	6.616	
September	3.874	3.833	6.671	5.180	
Oktober	2.250	2.332	4.039	2.081	
November	1.036	1.160	2.296	1.081	
Dezember	1.147	490	1.728	930	
<b>Gesamt</b>	<b>41.524</b>	<b>46.470</b>	<b>56.772</b>	<b>52.568</b>	

## PV Anlage AvH Gymnasium (23,4 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	348	105	185	134	112
Februar	697	423	458	278	
März	1.599	1.097	742	812	
April	2.285	1.562	1.624	1.695	
Mai	2.566	1.932	1.609	1.825	
Juni	2.915	1.980	1.812	1.917	
Juli	3.281	2.082	1.992	1.715	
August	2.615	1.790	1.805	1.687	
September	1.559	1.045	971	1.525	
Oktober	937	608	569	582	
November	467	224	258	215	
Dezember	305	133	257	180	
<b>Gesamt</b>	<b>19.574</b>	<b>12.981</b>	<b>12.282</b>	<b>12.565</b>	

## PV Anlage Stadtbetrieb (35,15 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Januar	585	415	515	488	426
Februar	889	705	675	785	
März	1.022	1.038	1.055	1.063	
April	1.855	1.796	1.812	2.123	
Mai	6.505	5.937	5.999	6.341	
Juni	5.356	5.389	5.073	4.651	
Juli	4.567	4.312	4.055	4.275	
August	4.592	3.993	3.655	4.088	
September	3.986	3.628	2.782	3.155	
Oktober	1.912	1.715	2.175	1.798	
November	755	809	1.455	951	
Dezember	508	421	580	418	
<b>Gesamt</b>	<b>32.532</b>	<b>30.158</b>	<b>29.831</b>	<b>30.136</b>	

## 2. Überprüfung und Wartung der PV-Anlagen

In Kürze werden alle PV Anlagen des Stadtbetriebs überprüft und gewartet. So ist sichergestellt, dass in den Sommermonaten die maximalen Erträge generiert werden können.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

22.03.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 131/2017-SBB

Stand 15.02.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

**Gastronomie:** Auch der aktuelle Pächter der Gastronomie hat trotz überdurchschnittlichem Engagement, abwechslungsreichen Aktionen und günstigen Preisen (siehe Anlage 1) Schwierigkeiten, genügend Kundschaft zu erreichen, um die Gastronomie wirtschaftlich betreiben zu können. In einem bisher als Ruheraum genutzten Raum im Saunabereich wurde von ihm auf eigene Kosten ein kleiner Thekenbereich eingerichtet (siehe Anlage 1), der regelmäßig mit Personal besetzt wird. Dort werden Getränke sowie kleine Snacks angeboten. Ebenso wurde die Außengastronomie von ihm wieder funktionsfähig hergerichtet, nachdem diese über 5 Jahre nicht genutzt wurde (siehe Anlage 1). Dennoch war es ihm teils nicht möglich, genug Geld für Pacht und Nebenkosten aufzubringen. In einem gemeinsamen Gespräch wurden folgende Maßnahmen zur Unterstützung erarbeitet:

- Der Pächter richtet einen Lieferservice ein und druckt auf die Flyer Werbung für das HFB. Dann wird eine Rabattkarte eingeführt, mit der man für Bestellungen ab 10,00 Euro entweder nach 10 Bestellungen einen Gutschein über 2 Stunden Schwimmen oder nach 20 Bestellungen einen Gutschein über 4 Stunden Sauna erhält.
- In der nächsten Dienstbesprechung sollen mit den Verantwortlichen für die Saunaaufgüsse Einsparmöglichkeiten erarbeitet werden. Es drängt sich zwischenzeitlich der Eindruck auf, dass die Zugaben zu den Aufgüssen (Obst, Säfte, Süßigkeiten, etc.) die Saunagäste davon abhalten, das Gastronomieangebot zu nutzen.

Falls diese Maßnahmen bis zur Freibadsaison keine nennenswerten Änderungen bewirken, sollte die Mindestpacht von derzeit 400,00 Euro netto hinterfragt werden.

**Organisationsuntersuchung Personaleinsatz:** Im Zusammenhang mit der notwendigen Vertretung für die 6-monatige Abwesenheit des Badleiters von Mai bis Oktober und den hohen krankheitsbedingten Ausfallzeiten wurde eine Organisationsuntersuchung mit dem Ziel der Optimierung des Personaleinsatzes beauftragt. Der Bericht ist beigefügt (Anlage 2) und zeigt verschiedene Maßnahmen auf, die auf den Betrieb des HFB zugeschnitten sind und unterschiedliche Ansätze berücksichtigen.

**Freibadsaison 2017:** Als Ergebnis aus der Organisationsuntersuchung soll die Freibadsaison verkürzt werden. Das Bewegungsbecken wird ab 14.05.2017 betriebsbereit sein. Das Freibad öffnet ab 01.06.2017 an den Wochenenden und montags bis freitags witterungsabhängig. Die entscheidungsrelevanten Parameter werden derzeit mit der Badleitung erarbeitet. Die Information, ob geöffnet wird, erfolgt über die Homepage und über Facebook. Vom 01.07. bis 17.09.2017 öffnet das Freibad dann unabhängig von der Witterung durchgängig.

**Familien-Nachmittag:** Die Auswertung der Besuchszahlen in der Zeit von 12.11.2016 bis 28.01.2017 zeigt, dass die Nachfrage nach einem derartigen Angebot zwar besteht, jedoch nicht in dem Umfang die eine Sperrung der gesamten Schwimmhalle für Sport-Schwimmer etc. erfordert, wie dies in der Erprobungsphase erfolgte. Im Durchschnitt haben samstags insgesamt 134 Personen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr Schwimmtarife gekauft. Davon

74 Kinder und 60 Erwachsene, was sich stündlich auf rund 12 Kinder unter 3 Jahren, 20 Kinder von 3 bis über 10 Jahren und 10 Erwachsene stündlich relativ kontinuierlich verteilt. Aus diesen Erfahrungen wird abgeleitet, das Angebot bis zu den Sommerferien auf das Springbecken reduziert, fortzusetzen. Das Variobecken steht damit samstags wieder uneingeschränkt für alle Besuchergruppen zur Verfügung.

**Sauna-XXL:** Die monatliche Veranstaltung von Oktober bis April trägt sich wirtschaftlich nicht mehr und soll letztlich auch als Ergebnis der erfolgten Organisationsuntersuchung auf 3 Termine in der Wintersaison reduziert werde. Die einzelnen Daten sind unter Veranstaltungsprogramm 2017 aufgelistet.

### **Veranstaltungsprogramm 2017:**

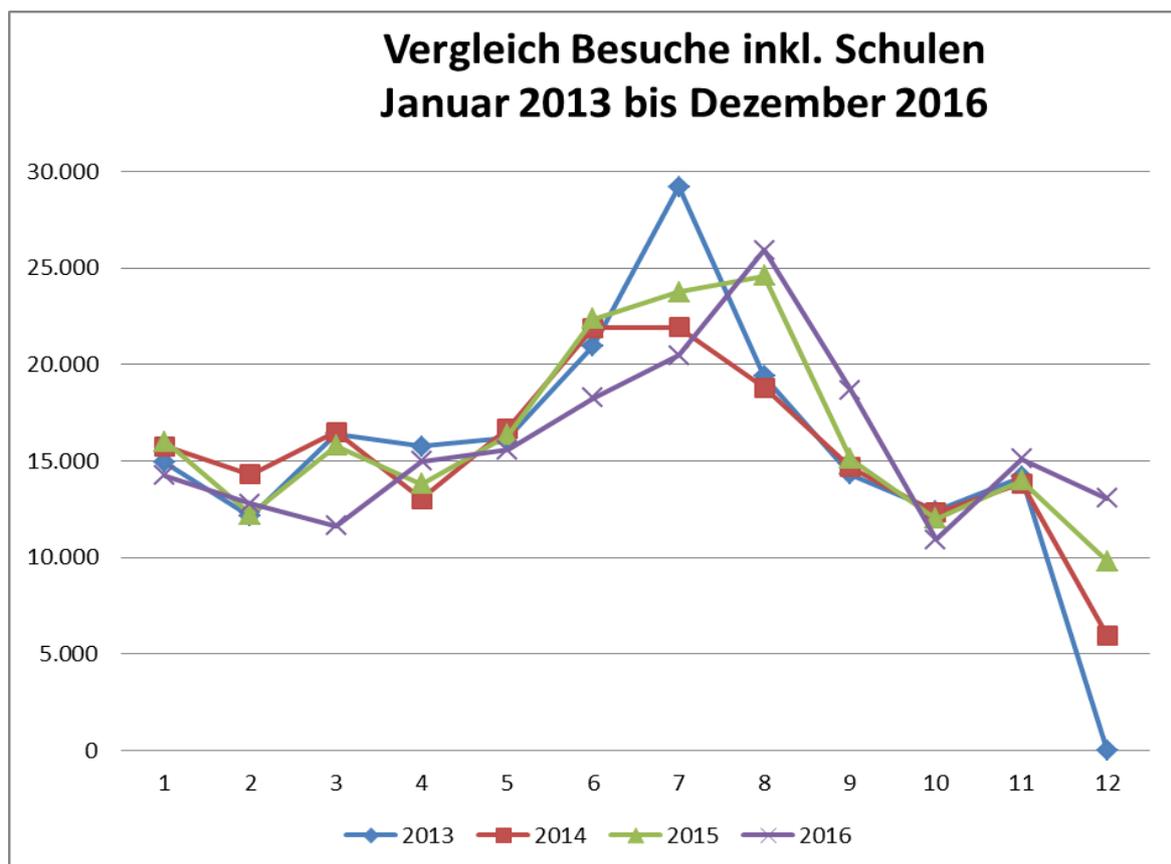
- 09.04.2017 Girl's-Night: Das Jugendamt der Stadt Bornheim bietet an diesem Sonntag in der Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr eine Veranstaltung ausschließlich für Mädchen und junge Frauen an.
- 16. + 17.04.2017 Osteraktion: Am Ostersonntag und -montag erhalten alle Besucher eine süße Kleinigkeit. In einzelnen Süßigkeiten verstecken sich Lose mit verschiedenen Preisen.
- 15.05.-15.09.2017 Saunasommer: Jeder Saunagast erhält eine Bonuskarte, bei der nach 10 Besuchen eine Tageskarte Sauna pro Person ausgegeben wird.
- 16.07.2017 Bornheim-Tag: Am Sonntag vor Beginn der Sommerferien findet der 8. Bornheim-Tag statt. Freier Eintritt für alle Menschen mit Erstwohnsitz im Bornheimer Stadtgebiet mit Pool-Party von 14.00 bis 18.00 Uhr.
- 17.07. – 29.08.2017 Schwimmpassaktion: Für Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet Bornheim bietet das Jugendamt der Stadt Bornheim 10 oder 20 Nutzungen im HFB zu stark vergünstigten Preisen an. Die Vorlagen hierzu werden im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel behandelt.
- 23.09.2017 Hundeschwimmen: An diesem Samstag öffnet das Freibad von ?14.00? bis 17.00 Uhr für Hunde und deren Besitzer für 0,50 € pro Fuß und Pfote.
- 14.10.2017 Oktoberfest-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien
- 09.12.2017 Nikolaus-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien
- 05. – 18.02.2017 Schließphase
- 10.03.2018 Frühlings-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündliche Aufgusszeremonien

**Besuchszahlen:** Die Besuchszahlen von Januar bis Dezember 2016 liegen mit 191.627 um 2,1 % unter denen des Vorjahreszeitraums. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife in 2016 stiegen gegenüber 2015 um 3,6%, die Verkaufszahlen der Kombitarife in 2016 sanken dagegen um 4,0 % gegenüber 2015. Die beinahe Verdopplung (88,6%) der Verkaufszahlen im Dezember 2016 gegenüber Dezember 2015 resultiert aus der Verschiebung der 2-wöchigen Schließphase von Dezember 2016 nach Februar 2017.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2013	2014	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	2015	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	2016	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
Jan	14.925	15.744	5,5%	16.018	1,7%	14.249	-11,0%
Feb	12.116	14.302	18,0%	12.219	-14,6%	12.766	4,5%
März	16.403	16.508	0,6%	15.785	-4,4%	11.645	-26,2%
April	15.741	13.041	-17,2%	13.804	5,8%	14.972	8,5%
Mai	16.203	16.673	2,9%	16.333	-2,0%	15.748	-3,6%
Juni	20.955	21.893	4,5%	22.356	2,1%	18.260	-18,3%
Juli	29.201	21.932	-24,9%	23.766	8,4%	20.476	-13,8%
Aug	19.376	18.790	-3,0%	24.581	30,8%	25.925	5,5%
Sep	14.311	14.668	2,5%	15.089	2,9%	18.678	23,8%
Okt	12.415	12.306	-0,9%	12.000	-2,5%	10.919	-9,0%
Nov	14.186	13.838	-2,5%	13.980	1,0%	15.105	8,1%
Dez	5	5.965		9.803	64,3%	13.051	33,1%
Summe	<b>185.835</b>	<b>185.660</b>	<b>-0,1%</b>	<b>195.732</b>	<b>5,4%</b>	<b>191.627</b>	<b>-2,1%</b>

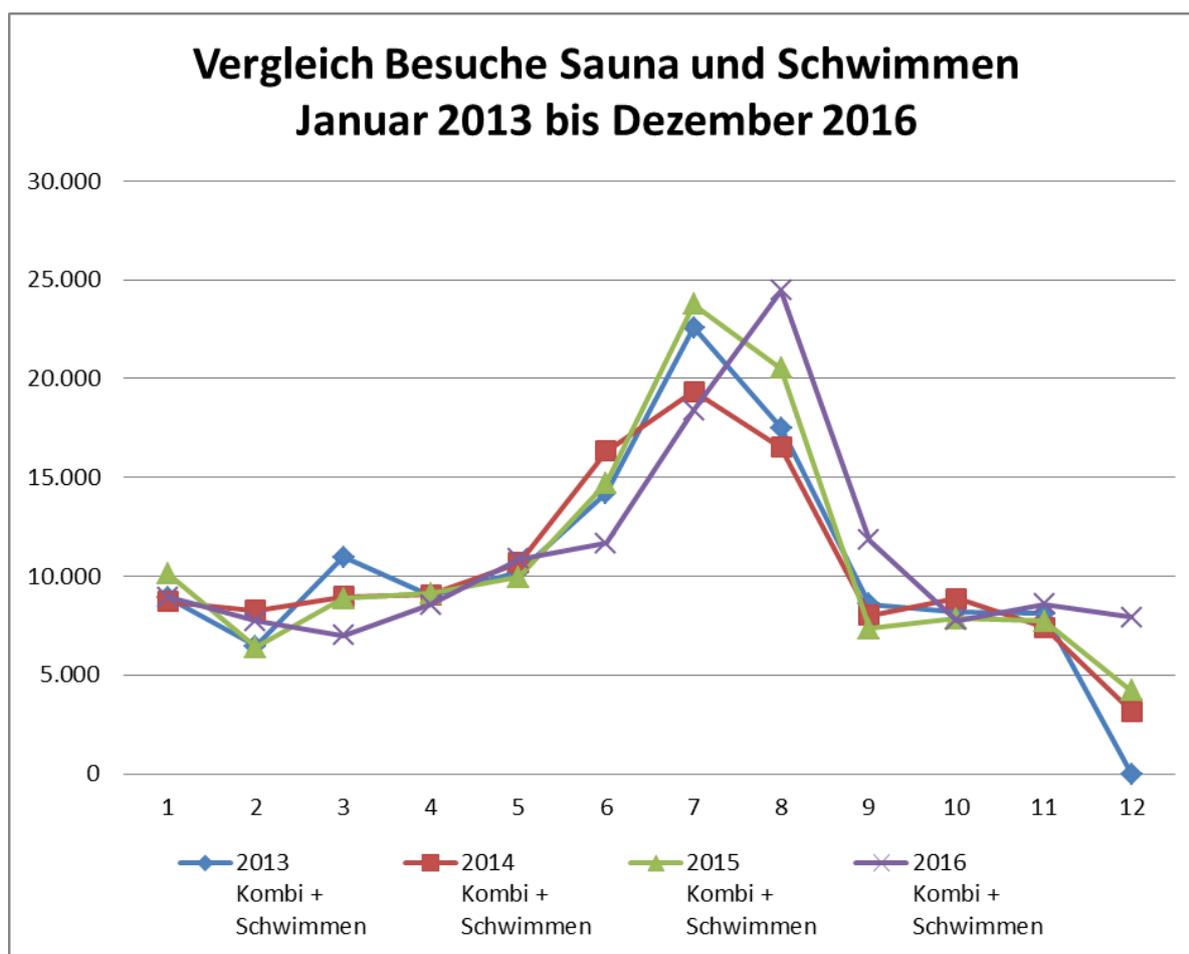
Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von Januar 2013 bis Dezember 2016 im Monatsvergleich:



In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2013 Kombi + Schwimmen	2014 Kombi + Schwimmen	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	2015 Kombi + Schwimmen	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	2016 Kombi + Schwimmen	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
Jan	8.890	8.716	-2,0%	10.127	16,2%	8.931	-11,8%
Feb	6.473	8.259	27,6%	6.400	-22,5%	7.718	20,6%
März	10.968	8.967	-18,2%	8.874	-1,0%	7.010	-21,0%
April	9.006	9.078	0,8%	9.130	0,6%	8.567	-6,2%
Mai	10.211	10.675	4,5%	9.938	-6,9%	10.889	9,6%
Juni	14.191	16.345	15,2%	14.705	-10,0%	11.675	-20,6%
Juli	22.591	19.349	-14,4%	23.766	22,8%	18.397	-22,6%
Aug	17.495	16.518	-5,6%	20.517	24,2%	24.470	19,3%
Sep	8.590	8.013	-6,7%	7.365	-8,1%	11.830	60,6%
Okt	8.173	8.864	8,5%	7.852	-11,4%	7.776	-1,0%
Nov	8.121	7.426	-8,6%	7.746	4,3%	8.595	11,0%
Dez	0	3.174		4.201	32,4%	7.921	88,6%
Summe	<b>124.709</b>	<b>125.384</b>	<b>0,5%</b>	<b>130.621</b>	<b>4,2%</b>	<b>133.779</b>	<b>2,4%</b>

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von Januar 2013 bis Dezember 2016 im Monatsvergleich:



**Edelstahlauskleidung Warmbecken:** Während der verlegten Schließphase vom 20.02. – 05.03.2017 erfolgt die Durchführung der in der Sitzung am 24.11.2016 vergebenen Bau- maßnahme (Vorlage 885/2016-SBB). Die notwendigen Vorarbeiten konnten bereits erledigt

werden, sodass die Endmontage der Edelstahlauskleidung vor Ort fristgerecht erfolgen kann.

**Energieoptimierte Filtersteuerung:** Bereits im Dezember 2016 wurde die Wasseraufbereitung für Schwimmhalle und Freibad um verschiedene technische Komponenten ergänzt. Durch den konsequenten Einsatz von Frequenzumrichtern und einer engmaschigen Überwachung der Wasserqualität kann die erforderliche Umwälzleistung sämtlicher Pumpen dem Bedarf angepasst werden. Die sich daraus ergebenden Einsparungen im Energiebereich stellen sich so dar, dass die Anlage sich in etwa 2 bis 3 Jahren amortisiert haben sollte.

**Parkplatzbeleuchtung:** Die Zufahrtsbeleuchtung zum Parkdeck unterhalb des HFB wurde im Dezember 2016 teils erneuert und mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

1. Fotos Gastronomie
2. Bericht Personaleinsatz HFB

**LANGNESE**

Eis Bescher

3 Kugeln Eis mit Sahne  
€ 3.50

Sorten:

- Stracciatella
- Haselnuss
- Erdbeere
- Schokolade
- Zitrone
- Borek (K) Maki
- Vanille

**JETZT EIN EIS**

Bistro Café Aquarius

Unser Angebot Heute Abend

- Hähnchen Geschmetzeltes  
in Champignon Rahmsauce dazu  
Reispfanne mit Paprika, Mais, Kidney Bohnen  
und Beilagensalat. € 7.90
- Penne mit Paprika, Champignon  
in Tomaten Sahnesauce € 5.90
- Bauernsalat mit Eisbergsalat, Mais,  
Tomaten, Gurken, Zwiebeln, Oliven,  
Saure Gurken, Schafskäse € 5.90

\* \* \*



50/93



**ORGANISATIONSUNTERSUCHUNG**  
**PERSONALBESATZ**  
**HALLENFREIZEITBAD**  
**BORNHEIM**

**AUFTRAGGEBER:**     **Stadtbetrieb Bornheim AÖR**  
                          **Herr Ulrich Rehbann**  
                          **Donnerbachweg 15**  
                          **53332 Bornheim**

**BEARBEITUNG :**     **Dietmar Altenburg**  
                          **- Geschäftsf. Gesellschafter -**  
  
                          **Birgit Maier**  
                          **- Seniorberaterin -**  
  
                          **Monique Kaiser**  
                          **- Beraterin -**  
  
                          **Brigitte Linke**  
                          **- Redaktion -**

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
<b>AUFGABENSTELLUNG UND VORGEHENSWEISE .....</b>	<b>1</b>
<b>I. ANALYSEPHASE .....</b>	<b>2</b>
I.1 Kapazitative Rahmendaten .....	2
I.2 Öffnungszeiten und Belegung .....	4
I.3 Besucherfrequenz .....	6
I.4 Organisation .....	7
I.5 Heutiger Personalstellenplan .....	9
<b>II. PERSONALKONZEPT .....</b>	<b>11</b>
II.1 Organisatorische Rahmenbedingungen .....	11
II.2 Öffnungszeiten / Belegung .....	12
II.3 Organigramm / Personaleinsatzplanung Sollkonzept.....	13
<b>III. MODULARE KONZEPTANPASSUNGEN .....</b>	<b>24</b>
III.1 Reduktion Frühschwimmen .....	24
III.2 Regelung Betrieb Freibad.....	27
III.3 Regelung Betrieb Sauna .....	28

## **AUFGABENSTELLUNG UND VORGEHENSWEISE**

Die ALTENBURG UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH wurde vom Stadtbetrieb Bornheim AöR mit einer Organisationsuntersuchung zum Personalbesatz im HallenFreizeitBad Bornheim beauftragt. Hintergrund sind von Seiten der Betriebsleitung benannte regelmäßige Personalengpässe sowie die Absicht, die Personalkosten nicht mehr weiter ansteigen zu lassen.

Zur Aufnahme der infrastrukturellen Rahmendaten wurde eine ausführliche Betriebsbegehung durchgeführt. Im Anschluss daran wurden die organisatorischen Rahmendaten und der bestehende Personalbesatz erhoben.

Im Rahmen eines Workshops mit dem Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Herrn Ulrich Rehbann, und dem Betriebsleiter des HallenFreizeitBad Bornheim, Herrn Lars-Marcus Kaiser, wurde die Zielsetzung des Personalkonzeptes wie folgt definiert:

- Festlegung des für den Betrieb erforderlichen Personalbedarfs auf Basis bestehender Öffnungs- und Saisonzeiten
- Modulare Darstellung von möglichen personellen Einsparungspotenzialen durch bspw. Reduktion / Wegfall Frühschwimmen, Schlechtwetterschließung Freibad oder andere Betriebseinschränkungen

## I. ANALYSEPHASE

### I.1 KAPAZITATIVE RAHMENDATEN

Der Hallenbadbetrieb stellt ein funktional orientiertes Produkt mit guter multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit durch die Hubbodenausstattung dar. Das Sprungbecken ist mit nur sehr eingeschränkter Freigabemöglichkeit des Sprungturms suboptimal ausgestattet. Durch die verschiedenen Zusatzangebote wie Rutsche, Ganzjahresaußenbecken und attraktive Kleinkinderbereiche werden gute Zusatzprodukte für verschiedene Zielgruppen bereitgehalten. Die Übersichtlichkeit der Infrastruktur für die Wasseraufsicht ist hierdurch allerdings etwas erschwert, wodurch der Personalbedarf steigt.

Der Saunabetrieb stellt sich im Kernbereich als attraktiv dar. Die fehlende Separierung vom Badebetrieb bei Zugang und Umkleidemöglichkeit sind gastseitig unkomfortabel. Angesichts der Betriebsgröße und Weitläufigkeit besteht die Erfordernis für einen zusätzlichen Personalbesatz für die Sauna.

Die zusätzlichen Freibadflächen sind mit 2 Außenbecken, Rutsche, Kleinkinderbereich und großer Liegefläche weitläufig gehalten und großzügig dimensioniert. Durch den bestehenden sommerlichen Parallelbetrieb von Innen- und Außenbereichen liegt ein hoher personeller Zusatzaufwand zur Sicherstellung der Wasseraufsicht vor.

Die Teilflächennutzung durch das Fitnessstudio stellt einen guten Zusatznutzen für die Immobilie dar. Ein personeller Aufwand von Seiten des HallenFreizeitBades besteht hierdurch nicht. Die Nutzungszeiten sind grundsätzlich auf die reguläre Öffnungszeit eingegrenzt.

Die Badgastronomie ist eher unglücklich platziert.

## I.2 ÖFFNUNGSZEITEN UND BELEGUNG

### Öffnungszeiten Hallenbad

	Regulärbetrieb	Ferien
Montag – Freitag	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 06.30 – 08.00 Uhr</li> <li>▪ 14.30 – 21.30 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 06.30 – 08.00 Uhr</li> <li>▪ 10.00 – 21.30 Uhr</li> </ul>
Samstag / Sonntag	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 08.00 – 19.00 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 08.00 – 19.00 Uhr</li> </ul>
<b>Std. / Woche</b>	<b>64,5</b>	<b>87,0</b>
<b>Benchmark Hallenfreibäder Altenburg Bäder-Report 2016</b>	<b>65,0</b>	

Während man im Regulärbetrieb noch im Benchmark liegt, ist die Öffnung in der Ferienzeit äußerst ausgedehnt. Die öffentliche Nutzung wochentags lediglich ab 14.30 Uhr ist nachfragegerecht, ein tägliches Frühschwimmerangebot allerdings großzügig.

### Zusatzöffnung Freibad

Das Freibad wird vom 15. Mai bis zum 15. September zugeschaltet. Diesen langen Zeitraum öffnen immer weniger Freibäder, erst recht, wenn ohnehin ein Ganzjahresaußenangebot existiert.

	Regulärbetrieb
Montag – Freitag	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 06.30 – 08.00 Uhr</li> <li>▪ 10.00 – 19.00 Uhr</li> </ul>
Samstag / Sonntag	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 08.00 – 19.00 Uhr</li> </ul>
<b>Std. / Woche</b>	<b>74,5</b>
<b>Benchmark Freibäder Altenburg BäderReport 2016</b>	<b>71,0</b>

Die Zusatzöffnung liegt bereits über dem Benchmark der Freibäder. Ein paralleles Frühschwimmerangebot ist zudem zu breit. Unter Einbezug der Hallenbadöffnung liegt man dann in Summe mit 87,0 Ferienöffnungsstunden weit über dem Benchmark der Hallenfreibäder (Benchmark Hallenfreibäder Altenburg BäderReport 2016: Sommer 76,0 Stunden / Woche).

Zudem wird keinerlei Schlechtwetterschließung vorgenommen, was bei den vorhandenen und parallel geöffneten Hallenbadinnenflächen absolut sinnvoll wäre.

### Öffnungszeiten Sauna

	<b>Regulärbetrieb</b>
Montag – Freitag	▪ 10.00 – 22.30 Uhr
Samstag	▪ 08.00 – 21.30 Uhr
Sonntag	▪ 08.00 – 19.00 Uhr
<b>Std. / Woche</b>	<b>87,0</b>
<b>Benchmark Mittelsaunen Altenburg BäderReport 2016</b>	<b>75,5 – 90,0</b>

Hier liegt man am oberen Rand des Benchmarks mit darüber hinaus langer Aufsichtserfordernis im Rahmen der monatlichen Sauna XXL-Abende in den Wintermonaten.

### Belegung

Die ausschließliche Schulbelegung wochentags in den Vormittagsstunden ist üblich und hinsichtlich der entfallenden Aufwandserfordernis im Aufsichtsbereich gut geregelt. Die vergleichsweise geringe Vereinsbelegung ermöglicht keine Konzentration auf einzelne ausschließliche Nutzungszeiten. Der gehandhabte Parallelbetrieb ist somit in Ordnung.

### I.3 BESUCHERFREQUENZ

	<b>2015</b>
Hallen- und Freibad	110.549
Sauna	20.072
<b>Zwischensumme</b>	<b>130.621</b>
Schulen	56.490
Vereine / Gruppen	8.621
<b>Gesamt</b>	<b>195.732</b>

Mit in Summe rd. 175.000 Badbesuchern weist man einen im Vergleich zum Benchmark (rd. 150.000 Besucher / Jahr) guten Wert auf. Dies ist allerdings auch auf einen vergleichsweise sehr hohen Anteil an Schulnutzung zurückzuführen.

Die Saunafrequentierung mit 20.000 Besuchern ist dagegen eher mäßig (Benchmark Mittelsauna: rd. 30.000 Besucher / Jahr).

## **I.4 ORGANISATION**

Die vorherrschenden Organisationsstrukturen stellen sich unzureichend dar. So liegt bspw. kein Betriebshandbuch vor, sondern es wird lediglich mit einzelnen Dienstanweisungen gearbeitet. Im Falle eines Unfalls droht hier der Tatbestand des Organisationsverschuldens. Des Weiteren werden auch Fortbildungen nicht dokumentiert.

Bei der Personaleinsatzplanung liegt ein starres Schichtkonzept ohne die Verwendung von Arbeitszeitkonten vor. Die Tageseinsatzplanung erfolgt in Teilen unangemessen in Eigenverantwortung der Mitarbeiter ohne feste Pausenfixierung im Dienstplan.

### **Schnittstellen**

#### **Verwaltung**

Gute Schnittstellen mit hohem zentralem Organisationsanteil auf Seiten des Stadtbetriebs Bornheim mit Übernahme der Bereiche

- Finanzbuchhaltung
- Personalverwaltung
- EDV

#### **Technik / Instandhaltung**

Angemessene Regelung mit hohem Grad an externer Unterstützung über Wartungs- und Instandhaltungsverträge bzw. Handwerkerbeauftragung nach Bedarf. Lediglich Kleinreparaturen und Filterspülung in Eigenregie.

**Grünflächen / Winterdienst**

Gutes Zurückgreifen auf die Zentralstrukturen im Stadtbetrieb.

**Kursbetrieb**

Vollständiges Outsourcing des Bereiches mit Durchführung über Honorarkräfte oder Externe.

**Einkauf / Marketing**

Die dezentrale Organisation des Bereichs Einkauf ist mit Blick auf den Betriebstyp eher ungewöhnlich. Für das bestehende äußerst geringe Marketingbudget ist das dezentrale Handling nachvollziehbar.

**Gastronomie**

Sinnvollerweise in Verpachtung.

**Kommentierung Schnittstellen / Zuständigkeiten**

In Summe besteht damit eine schlanke Konzentration auf den operativen Bade- und Saunabetrieb. Für den Betriebsleiter fallen folglich einige sonst übliche Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten gar nicht erst an.

## I.5 HEUTIGER PERSONALSTELLENPLAN

	In VZB	Personen
Betriebsleitung	1,0	1
Verwaltung	0,8	1
Fachangestellte für Bäderbetriebe	7,0	7
Rettungsschwimmer	2,5	3
Badewärterin / Kasse	3,2	4
Auszubildende	2,0	4
<b>Summe</b>	<b>16,5</b>	<b>20</b>
Aushilfen	2,4	
Fremdreinigung Sauna	0,4	
<b>Gesamt</b>	<b>19,3</b>	

Mit 3 Meistern und weiteren 5 Fachangestellten liegt ein für den Betriebstyp ungewöhnlich hohes Qualifikationsniveau vor. Der Anteil der Vollzeitkräfte ist zudem erhöht und wirkt sich negativ auf die Flexibilität der Einsatzplanung aus.

Der Overhead ist mit einem vollständig aus der Schicht gelösten Betriebsleiter plus Unterstützung durch eine Verwaltungskraft mit 30 Std. / Woche vergleichsweise hoch. Sinnvollerweise erfolgt die Abdeckung der Kasse in der Frühschicht über diese Verwaltungsmitarbeiterin.

Organisatorisch gut gelöst ist die Abdeckung des Zusatzbesatzes im Freibad über Aushilfskräfte.

Die vollständige Abwicklung der Reinigungsleistungen in Eigenregie ist lt. Betriebsleitung dem aktuellen Mitarbeiterbestand geschuldet. Fremdkräfte kommen derzeit nur als Unterstützung im Saunabereich zum Einsatz. Weitere Umstrukturierungen sollten bei Fluktuation nicht ausgeschlossen werden.

Die Tatsache, dass im Betrieb ausgebildet wird, ist unbedingt zu begrüßen. Dies erhöht die Flexibilität und stellt eine personelle Investition in die Zukunft (extremer Fachkräftemangel) dar. Die ausschließliche Beigestellung der Auszubildenden und lediglich Einteilung im Frühdienst ist jedoch nicht nachvollziehbar. Zumindest ab dem zweiten Lehrjahr ist bei fachlicher und persönlicher Eignung (über 18 Jahre) eine teilweise Einbindung in den Aufsichtsdienst als zweite oder dritte Kraft absolut üblich und im Sinne der Berufsausbildung auch wünschenswert.

**Der Betrieb hat einen außergewöhnlich hohen Krankenstand, der nicht nur in einigen Dauerkranken begründet ist. Geschäftsleitung und Betriebsleitung sehen hier auch ein Identifikationsproblem bei einigen Mitarbeitern.**

## II. PERSONALKONZEPT

### II.1 ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Zwingend einzuführen ist ein Organisationshandbuch. Damit wird Organisationssicherheit im Haftungsfall erreicht und der Betrieb erhält mehr nachvollziehbare Struktur. Hierzu wird als Vorlage das Muster-Betriebshandbuch Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. empfohlen. In das Handbuch sind die Mitarbeiter einzuweisen. Die Einweisung ist per Unterschrift zu bestätigen. Eine fortlaufende Aktualisierung wird vorausgesetzt.

Die heutigen Schnittstellen zur Verwaltung bleiben unverändert, optional ist eine Verschiebung der Bereiche Vermarktung und Einkauf zum Stadtbetrieb denkbar.

Unverändert bleibt auch das externe Handling in den Bereichen:

- Technik / Instandhaltung (mehrheitlich)
- Grünflächen / Winterdienst
- Kursbetrieb
- Gastronomie

## II.2 ÖFFNUNGSZEITEN / BELEGUNG

Es werden zunächst die bestehenden Regelungen unverändert wie folgt zugrunde gelegt:

### Öffnungszeiten Hallenbad

	Hallenbad		Zusatzöffnung Freibad (Mitte Mai bis Mitte September)
	Regulärbetrieb	Ferien	
Montag – Freitag	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 06.30 – 08.00 Uhr</li> <li>▪ 14.30 – 21.30 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 06.30 – 08.00 Uhr</li> <li>▪ 10.00 – 21.30 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 06.30 – 08.00 Uhr</li> <li>▪ 10.00 – 19.00 Uhr</li> <li>▪ 08.00 – 19.00 Uhr</li> </ul>
Samstag / Sonntag	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 08.00 – 19.00 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 08.00 – 19.00 Uhr</li> </ul>	

### Öffnungszeiten Sauna

Mo – Fr	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 10.00 – 22.30 Uhr</li> </ul>
Sa	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 08.00 – 21.30 Uhr</li> </ul>
So	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 08.00 – 19.00 Uhr</li> </ul>

Sauna XXL mit Öffnung bis 01.00 Uhr, jeweils monatlich im Zeitraum von Oktober bis April.

Die Grundsätze der Belegung werden insofern nicht verändert, als Kurs- und Vereinsbelegung im Parallelbetrieb und die Schulbelegung in Alleinnutzung in Eigenverantwortung der Schulen verbleiben.

### II.3 ORGANIGRAMM / PERSONALEINSATZPLANUNG SOLLKONZEPT

Der Betriebsleiter sollte neben seinen organisatorischen Tätigkeiten zu ca. 25% in den Schichtdienst eingeplant werden. Dies ist angesichts der vielen outgesourcten Teilleistungen absolut angemessen. Insbesondere werden die täglich erforderlichen technischen Tätigkeiten sowie eine gewisse Springerfunktion im Aufsichtsbereich vorausgesetzt. Dies kann bspw. die Übernahme einer Frühschicht sein.

Beigestellt wird weiterhin eine Verwaltungskraft (30 Stunden / Woche), die am Morgen im Kassendienst eingeplant wird und wochentags für die Kassenabrechnung zuständig ist. Die Kassenabrechnung des Wochenendes wird am Montag vorgenommen. Bei Abwesenheit der Verwaltungskraft liegt die Abrechnung beim Betriebsleiter. Bei Abwesenheit des Betriebsleiters liegen die technischen Tagestätigkeiten bei einem der Fachkräfte.

Weitere Stellvertreterfunktionen des Betriebsleiters bestehen nicht. Vielmehr wird je Schicht ein Fachangestellter als Schichtleiter benannt, der in Abwesenheit des Betriebsleiters für die operativen Abläufe und die Betriebssicherheit verantwortlich ist. Eine ausreichende Einweisung in den Betrieb und Kenntnis der Technik muss sichergestellt werden.

Zur Flexibilisierung der Einsatzplanung sollten Jahresarbeitszeitkonten eingeführt werden.

Die Schichtplanung sollte ein rotierendes System darstellen mit einem ausgewogenen Wechsel zwischen Spät- und Frühschicht und Wechsel der Zusammensetzung des Teams.

Für die wöchentliche Planung wird eine konkrete Tagesdienstplanung mit festen Pausenzeiten eingeführt. Parallel dazu sind feste tagesgenaue Tätigkeitsübersichten je Bereich zu erstellen.

Nachfolgende Rahmendaten werden für die operative Tageseinsatzplanung festgelegt:

### **Aufsicht Hallenbad**

Für die Inbetriebnahme am Morgen werden 30 Minuten Vorlauf vor Betriebsöffnung eingeplant. Der Nachlauf nach Betriebsschließung wird auf 75 Minuten festgelegt. Die Schichtüberschneidung liegt bei 15 Minuten.

Das Frühschwimmen wird über 1 Person (Fachkraft) betreut, hierbei ist eine geschickte und wechselnde Platzierung vorzunehmen, sodass Innen- und Außenbecken ausreichend einsehbar sind. Im Bedarfsfall kann auch eine Begrenzung des Frühschwimmens auf das Innenbecken erfolgen.

Die anschließende reine Bereitschaftszeit beim Schulschwimmen am Vormittag ist für Reinigungsarbeiten und technische Arbeiten zu nutzen. Für den Durchgang der Saunagäste durch die Badehalle erfolgt der gut sichtliche Hinweis, dass die Wasserflächen außerhalb der Badezeit nicht bewacht werden, nicht benutzt werden dürfen und der Durchgang durchs Bad auf eigenes Risiko erfolgt.

Für die Grundreinigung am Montag werden 2 Kräfte eingeplant, für weitere erforderliche Reinigungstätigkeiten wird die Bereitschaftszeit beim Schulschwimmen als ausreichend erachtet. In der Ferienzeit mit früherer Öffnung wird eine zusätzliche Aufsichtsschicht eingeplant.

Die Aufsicht im regulären öffentlichen Badebetrieb erfolgt über 2 Personen (Fachkraft und Fachkraft oder Rettungsschwimmer). Zur Pausenvertretung der Aufsichtskräfte wird der Mitarbeiter Sauna eingeplant (Rettungsschwimmer Silber). Die Pausenvertretung der Kasse erfolgt über den Betriebsleiter oder die Aufsichtskräfte sofern erforderlich. Zwischen- und Endreinigung von Badehalle und Duschen / Sanitär liegen bei den Aufsichtskräften.

### **Garderobe / Kasse**

Es besteht ein Schichtvorlauf von 30 Minuten vor dem Frühschwimmen, anschließend sind wochentags vormittags bis 10.00 Uhr Reinigungstätigkeiten vorgesehen. In dieser Zeit wird der Kassenbesatz über die Verwaltungskraft – sofern anwesend – sichergestellt. Ab Betriebsöffnung bis Betriebsschließung der Sauna ist eine Präsenz von 1 Kraft für Garderobe / Kasse eingeplant. Zur individuellen Kassenabrechnung wird eine Schichtüberschneidung von 30 Minuten vorgesehen. Der Kassenbesatz endet mit 30 Minuten Nachlauf nach Einlassende, die anschließende Zeit wird für Reinigungsarbeiten vorgesehen.

### **Sauna**

Im Saunabereich besteht ein Schichtvorlauf für Reinigungstätigkeiten und Vorbereitung von in Summe 2,0 – 4,5 Stunden pro Tag. Zur Unterstützung des Saunamitarbeiters wird auch zukünftig an 3 Tagen pro Woche eine Reinigungskraft vorgesehen. Es erfolgt ein durchgängiger personeller Besatz für die stündlichen Aufgüsse mit einem Schichtnachlauf von 30 Minuten nach Betriebsschließung für Aufräumarbeiten.

Wie bei den Aufsichtskräften besteht eine Schichtüberschneidung von 15 Minuten. Die Pausenzeiten werden zwischen die Aufgüsse gelegt. Zur ausgewogenen Auslastung kann eine Rotation mit den Aufsichtskräften zur Übernahme einzelner Aufgüsse erfolgen.

### **Auszubildende**

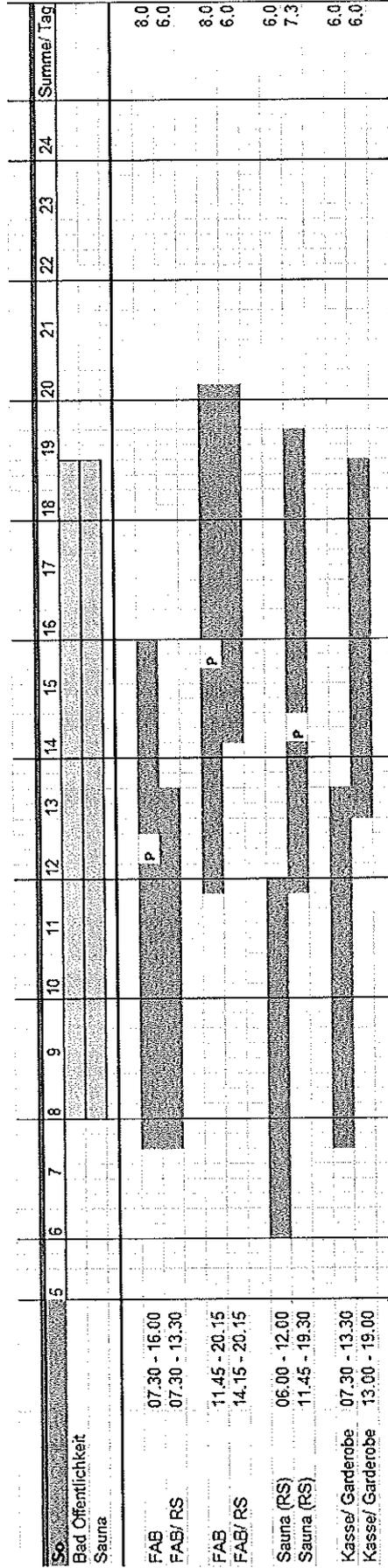
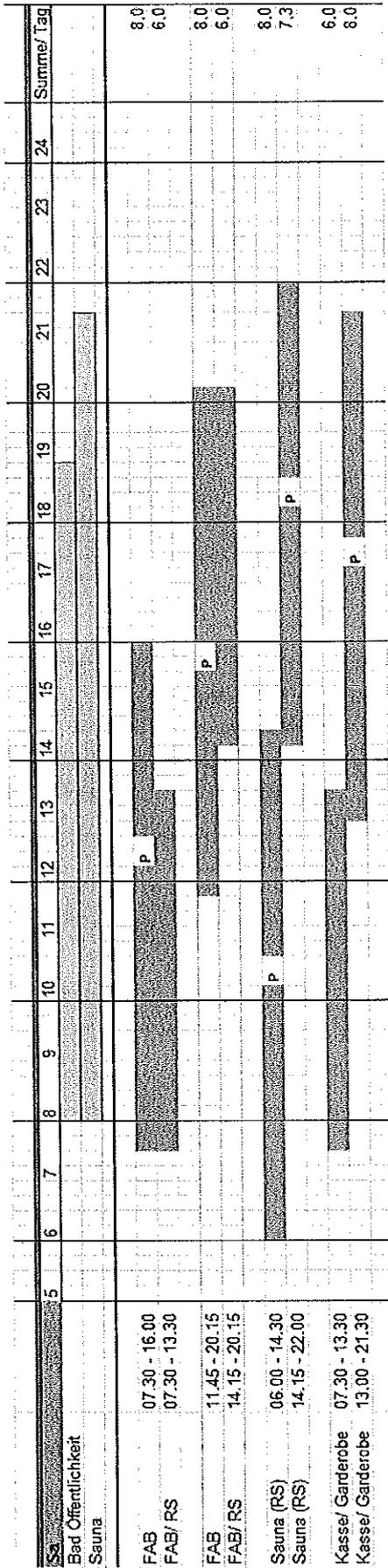
Die Berücksichtigung der Auszubildenden erfolgt über die Personalbesatzerfordernis hinaus. Es wird empfohlen, die Auszubildenden als feste Zusatzkräfte im Schichtplan einzuteilen und hierbei auch Schichten am Abend oder am Wochenende vorzusehen. Somit wird eine deutlich höhere Flexibilität bei Krankheitsabwesenheiten oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen geschaffen.

Im Detail ergibt sich die exemplarische Personaleinsatzplanung für den Bad- und / Saunabereich damit wie folgt:

## Exemplarische Personaleinsatzplanung

Mo	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	Summe/ Tag	
Bad Öffentlichkeit																						
Bad Schulen																						
Sauna																						
FAB																						8,0
FAB/ RS																						8,0
FAB																						8,0
FAB/ RS																						8,0
Sauna (RS)																						8,0
Sauna (RS)																						8,3
Kasse/ Garderobe																						8,0
Kasse/ Garderobe																						8,0

Di	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	Summe/ Tag	
Bad Öffentlichkeit																						
Bad Schulen																						
Sauna																						
FAB																						8,0
FAB																						8,0
FAB/ RS																						8,0
Sauna (RS)																						7,0
Sauna (Reinigung)																						2,0
Sauna (RS)																						8,3
Kasse/ Garderobe																						8,0
Kasse/ Garderobe																						8,0



## Zusatzöffnung Freibad

In der Freibadsaison wird die Aufsicht der Badehalle im Mindestbesatz über eine Zusatzschicht unterstützt. In Starklastzeiten erfolgen eine Aufstockung um eine weitere Aufsichtskraft sowie ein zusätzlicher Kassenbesatz. Der Mindestbesatz stellt sich wie folgt dar:

	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	Summe/ Tag		
<b>Mo-Fr</b> Bad Öffentlichkeit																							
<b>Grundbesatz Außenbereich</b> FAB/ RS 06.00 - 14.30																							8,0
FAB/ RS 14.15 - 20.15																							6,0
<b>Sa/ So</b> Bad Öffentlichkeit																							
<b>Grundbesatz Außenbereich</b> FAB/ RS 07.30 - 16.30																							8,0
FAB/ RS 11.45 - 20.15																							8,0

**Zusatzbedarf Freibad**

Für das Freibad wird bei Gesamtöffnung an 125 Tagen von einem Grundbesatz an 80 Tagen und einem Starklastbesatz an 45 Tagen ausgegangen. Die Freibadkasse wird an 20 Tagen eingeplant.

	Std. / Tag	Tage / Jahr	Summe
Aufsicht Freibad Grundbesatz	15 <sup>1)</sup>	80	1.200
Aufsicht Freibad Starklast	23	45	1.035
Zusatzkasse Freibad	10	20	250
<b>Summe</b>			<b>2.485</b>

1) Mittelwert Besatzerfordernis Woche / Wochenende

**Gesamtübersicht weiterer personeller Zusatzbedarf**

**Revision**

	Std. / Jahr	Erläuterung
FAB	400	▪ 5 Personen à 39 Stunden in 2 Wochen, aufgerundet
Garderobe	160	▪ 2 Personen à 39 Stunden in 2 Wochen, aufgerundet

**Aus- / Einwintern Freibad**

	Std. / Jahr	Erläuterung
FAB / RS	300	▪ 1 Person à 39 Stunden in 7 Wochen, aufgerundet

**Aufsicht Ferienzeit**

Zweite Aufsichtskraft ab 10.00 Uhr in den Ferienzeiten Di – Fr:

	Std. / Jahr	Erläuterung
FAB / RS	240	▪ 20 Stunden an 12 Wochen

**Freibadsaison**

	Std. / Jahr	Erläuterung
RS	2.150	▪ Zusatzschicht gemäß Berechnung, aufgerundet
Kasse	250	

**Sauna XXL**

	Std. / Jahr	Erläuterung
Sauna (RS)	90	▪ 2 Zusatzkräfte im Zeitraum 19.30 – 01.30 Uhr, 7x pro Jahr, aufgerundet
FAB Badehalle	45	▪ 1 Zusatzkraft im Zeitraum 19.30 – 01.30 Uhr, 7x pro Jahr, aufgerundet
Kasse	15	▪ Schichtverlängerung im Zeitraum 21.30 – 23.30 Uhr, 7x pro Jahr

<b>Summe Zusatzstunden p.a.</b>	<b>3.650</b>
---------------------------------	--------------

**Öffnungswochen**

- Unverändert mit 2 Wochen Revision
- Damit Ansatz von 50 Betriebswochen pro Jahr

Aus der Personaleinsatzplanung ergibt sich nachfolgender Stundenbedarf. Für die Berechnung des Stellenplans werden unter Berücksichtigung von erhöhten Abwesenheitszeiten für Krankheit und Urlaub etc. 1.550 Arbeitsstunden je Vollzeitbeschäftigtem (VZB) berücksichtigt.

	Std. / Woche	Wochen / Jahr	Zusatz- stunden	Std. / Jahr	In VZB <sup>1)</sup>
FAB	112,00	50	445	6.045	3,9
FAB / RS	72,00		2.690	6.290	4,1
Sauna (RS)	105,75		90	5.378	3,5
Kasse / Garderobe	106,00		425	5.725	3,7
Reinigung Sauna / Bad	8,00		0	400	0,3
<b>Summe</b>	<b>403,75</b>			<b>3.650</b>	<b>23.838</b>

<sup>1)</sup> Basis 1.550 Arbeitsstunden je VZB

Für die Umsetzung in den Personalstellenplan wird der Betriebsleiter anteilig mit 25% im Aufsichtsbereich berücksichtigt. Die Verwaltungskraft wird mit 0,8 VZB und die 4 Auszubildenden werden mit insgesamt 2,0 VZB zusätzlich eingeplant.

Der für den Betrieb erforderliche Gesamtstellenplan ergibt sich hieraus wie folgt:

	VZB <sup>1)</sup>		
	Konzept	Vgl. Bestand	Differenz
Betriebsleitung	1,0	1,0	0,0
Verwaltung	0,8	0,8	0,0
Aufsicht Fachangestellter	5,0	7,0	-2,0
Aufsicht / Sauna Rettungsschwimmer	4,5	2,5	2,0
Kasse / Garderobe	3,0	3,2	-0,2
Auszubildende	2,0	2,0	0,0
<b>Summe</b>	<b>16,3</b>	<b>16,5</b>	<b>-0,2</b>
Aushilfen Aufsicht / Sauna	1,7	2,4	0,0
Aushilfen Kasse / Garderobe	0,7		
Reinigung Sauna / Bad	0,3	0,4	-0,1
<b>Total</b>	<b>19,0</b>	<b>19,3</b>	<b>-0,3</b>

<sup>1)</sup> Basis 1.550 Arbeitsstunden je VZB

Es zeigt sich, dass der bestehende Personalstellenplan im Bereich der Festangestellten in Summe im Wesentlichen ausreichend dimensioniert ist. Allerdings kann langfristig eine Verschiebung der Qualifikation von Fachangestellten zu Rettungsschwimmern angestrebt werden. Im Bereich der Fachangestellten wäre zudem eine Person mit Meisterausbildung neben dem Betriebsleiter ausreichend. Im Bereich Kasse / Garderobe ist ein teilweiser Aushilfeinsatz empfehlenswert.

Insbesondere in den Bereichen Kasse / Garderobe, aber auch in Teilen bei den Rettungsschwimmern sollten zur Flexibilisierung Teilzeitstellen eingeplant werden.

Die Zusatzreinigung wird weiterhin über Fremdkräfte abgedeckt.

### **III. MODULARE KONZEPTANPASSUNGEN**

Nachfolgend werden konzeptionelle Veränderungen hinsichtlich ihrer personellen Einsparungsmöglichkeiten untersucht.

#### **III.1 REDUKTION FRÜHSCHWIMMEN**

Das tägliche Frühschwimmen stellt einen personellen Zusatzaufwand dar. Bei bestehender Stammgästeklientel ist eine Abschaffung aber erfahrungsgemäß äußerst schwierig durchzusetzen.

Betrachtet werden daher die Modelle

- Vollständiger Wegfall
- Verringerung auf 3 Tage / Woche

Folgende Anpassungen in der Personaleinsatzplanung werden vorgenommen:

- Wegfall der Aufsichtsschicht Hallenbad an 2 bzw. 5 Tagen in der Woche. Der Besatz für den Grundreinigungstag am Montag bleibt unverändert.
- Reduktion der Aufsichtsschicht Freibad morgens an 2 bzw. 5 Tagen in der Woche.
- Die Inbetriebnahme des Hallenbades am Morgen vor dem Schwimmen wird in Abwesenheit der Aufsichtsschicht über den Mitarbeiter in der Sauna abgedeckt.

- Wegfall des Kassenbesatzes am Morgen an 2 bzw. 5 Tagen in der Woche.
- Späterer Schichtbeginn beim Mitarbeiter Garderobe an 2 bzw. 5 Tagen in der Woche.
- Die Zusatzstunden für die zweite Aufsichtskraft in den Ferien werden ergänzt.
- Bei vollständigem Wegfall des Frühschwimmens liegen die täglich morgens durchzuführenden Tätigkeiten vollständig beim Betriebsleiter (plus der Saunakraft), eine weitere Schichteinbindung für ihn entfällt dann. Entsprechend werden bei diesem Modell 0,25 VZB im Aufsichtsbereich zusätzlich vorgesehen.

### Berechnung Einsparung Frühschwimmen

#### Stundenreduktion bei vollständigem Wegfall Frühschwimmen

	Std. / Tag	Tage / Woche	Wochen / Jahr	Summe	In VZB <sup>1)</sup>
Aufsicht Hallenbad	-8	4	50	-1.600	-1,0
Aufsicht Freibad	-3	5	17	-255	-0,2
Kasse	-2	5	50	-500	-0,3
Garderobe	-3	5	50	-750	-0,5
<b>Zwischensumme Reduktion</b>	<b>-16</b>			<b>-3.105</b>	<b>-2,0</b>
Zusatzaufsicht 25% Betriebsleiter / Zusatzkraft Ferien				+630	+0,4
<b>Gesamtreduktion</b>				<b>-2.475</b>	<b>-1,6</b>

<sup>1)</sup> Basis 1.550 Arbeitsstunden je VZB

**Stundenreduktion bei Reduktion auf 3 Tage**

	Std. / Tag	Tage / Woche	Wochen / Jahr	Summe	In VZB <sup>1)</sup>
Aufsicht Hallenbad	-8	2	50	-800	-0,5
Aufsicht Freibad	-3	2	17	-102	-0,1
Kasse	-2	2	50	-200	-0,1
Garderobe	-3	2	50	-300	-0,2
<b>Zwischensumme</b>	<b>-16</b>			<b>-1.402</b>	<b>-0,9</b>
Zusatzkraft Ferien				+120	+0,1
<b>Gesamt</b>				<b>-1.282</b>	<b>-0,8</b>

<sup>1)</sup> Basis 1.550 Arbeitsstunden je VZB

Die Einsparungsmöglichkeit bei Reduktion des Fröhschwimmens auf 3 Tage in der Woche liegt bei 0,8 VZB, bei vollständigem Wegfall kann der Personalstamm um 1,6 VZB reduziert werden.

### III.2 REGELUNG BETRIEB FREIBAD

Für das Freibad wird eine Reduzierung der saisonalen Öffnung auf 15. Mai bis Ende August empfohlen. Darüber hinaus sollte eine Schlechtwetterregelung eingeführt werden. Diese sieht vor, dass bei Temperaturen unter 20°C der Freibadbereich geschlossen bleibt. Die Nutzung konzentriert sich dann nur auf das Hallenbad und das Außenbecken.

Eine entsprechende Kommunikation an die Besucher findet über die Website statt.

Ausgehend von den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre wird von durchschnittlich ca. 25 vorhersehbar und planbaren Schließtagen ausgegangen.

Die Einsparungen stellen sich wie folgt dar:

#### Einsparung Schlechtwetterschließung / Saisonreduktion

	Std. / Tag	Tage / Jahr	Summe / Saison	In VZB <sup>1)</sup>
Aufsicht Freibad	-15 <sup>2)</sup>	40	-600	-0,4

<sup>1)</sup> Basis 1.550 Arbeitsstunden je VZB

<sup>2)</sup> Mittelwert Besatzerfordernis Woche / Wochenende

Da keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten für die Besucher vorliegt, wird in jedem Fall empfohlen, die Einsparungsmöglichkeit von ca. 0,4 VZB umzusetzen.

### III.3 REGELUNG BETRIEB SAUNA

Für die Sauna wird eine angemessene Reduktion der Öffnung am Abend montags bis freitags auf 21.30 Uhr empfohlen.

Folgende Anpassungen in der Personaleinsatzplanung werden vorgenommen:

- Reduktion der Saunaschicht um 1 Stunde an 5 Wochentagen.
- Reduktion der Schicht Kasse/ Garderobe um 1 Stunde an 5 Wochentagen.

	<b>Std. / Tag</b>	<b>Tage / Woche</b>	<b>Wochen / Jahr</b>	<b>Summe</b>	<b>In VZB</b>
Mitarbeiter Sauna	-1	5	50	-250	-0,15
Kasse / Garderobe	-1			-250	-0,15
<b>Gesamt</b>	<b>-2</b>			<b>-500</b>	<b>-0,30</b>

Durch die Reduktion der Öffnungszeit am Abend kann eine weitere Personalverringerung um ca. 0,3 VZB erreicht werden.

## Fazit

Der ermittelte zukünftige Soll-Personalbesatz auf Basis der heutigen Handhabungen bzgl. der Öffnungszeiten ist nahezu deckungsgleich mit dem aktuellen Soll-Personalbesatz. Dabei ist die bisherige Handhabung bei den Azubis fortgeführt.

Angesichts des hohen Krankenstandes im Betrieb überrascht nicht, dass es immer wieder zu Engpässen kommt.

Die Reduzierung der Öffnungszeiten bei Frühschwimmen und der Freibadzuschaltung bewirken eine nicht unerhebliche Möglichkeit der Personalreduzierung.

Für das Frühschwimmen wird mindestens die Reduzierung auf 3 Tage (dann Mo, Mi, Fr) für sinnvoll erachtet. Beim Freibad ist die Saisonverkürzung ebenso wie die Schlechtwetterregelung dringend anzuraten.

Generell kann mittelfristig der Qualifikationsgrad gesenkt werden (Fachangestellte zu Rettungsschwimmern), was die Personalkosten ebenfalls senken hilft.

Des Weiteren sollte bei Neueinstellungen der Anteil von Teilzeitkräften erhöht werden, weil hiervon die Flexibilität bei der Personaleinsatzplanung profitiert.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

22.03.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 132/2017-SBB

Stand 16.02.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Kooperation mit Bauhof Alfter**

Am 08.03.2017 wird ein erstes Gespräch mit einem Vertreter des Bauhofes Alfter stattfinden. Der Vorstand berichtet in der Sitzung mündlich darüber.

**Containerbrand auf dem Gelände des SBB**

Am Freitag, 03.02.2017 wurde gegen 22:00 Uhr durch einen Anrufer ein Feuerschein aus einem Container des SBB gemeldet. Die daraufhin ausgerückte Feuerwehr stellte ein Feuer in einem auf dem Hof stehenden Sammelcontainer für Elektrokleingeräte fest und löschte dieses innerhalb weniger Minuten. Zufällig war der Container nur zwei Tage vor dem Feuer ausgetauscht worden und enthielt relativ wenig Elektroschrott. Die genaue Ursache ist unklar, eventuell hat sich ein in einem der Geräte eingebauter Lithium-Akku selbstentzündet. Glücklicherweise griff das Feuer durch das schnelle Einschreiten der Feuerwehr nicht auf die angrenzende Fahrzeughalle des SBB über. Lediglich eine durch Hitze gerissene Fensterscheibe und eine leichte Verschmutzung der Fassade durch Ruß sind zu beklagen. Der Container wurde inkl. der darin noch befindlichen Brandreste durch ein von der RSAG beauftragtes Unternehmen ausgetauscht.

Als Vorsichtsmaßnahmen wurden die Elektroschrottcontainer nun einige Meter weiter vom Gebäude entfernt aufgestellt bzw. der Stellplatz des Kleingerätecontainers komplett geändert.

**Entwässerung Unterführung Uedorfer Weg**

Dem Vorstand wurden vom Verw.-Rat 15.000€/Jahr zur Verbesserung der Entwässerung der Unterführung zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden vorzugsweise für Straßenreinigung und vermehrtes Auspumpen/Spülen der Abflüsse eingesetzt. Bei mehreren Terminen zwischen Vertretern der Stadt und des SBB wurden erneut Möglichkeiten erörtert, das Ausmaß zukünftiger Überflutungen zu verringern.

Folgende Maßnahmen wurden veranlasst:

- Durch ein Fremdunternehmen werden die beidseitig auf „Uedorfer Seite“ vorhandenen Abflüsse durch das Errichten von Leitplanken abgesichert.
- Das bisher nach oder bei absehbaren Überflutungen vom SBB beauftragte Fremdunternehmen wird zukünftig zusätzlich eine vierteljährliche Spülung des Durchlasses (unterquert Straße und verbindet die beiden Abflüsse) und der Sickerschächte durchführen.

- Der Wirtschaftsweg, aus Bornheim kommend rechts vor dem Bauwerk, verfügt auf der Böschungsseite über eine vom SBB hergestellte Mulde/Rinne. Diese Mulde wird von Unbekannten häufig mit Gartenabfällen oder anderem Unrat verdeckt. Im März 2017 wird die Mulde/Rinne vom SBB mittels eines Mietgerätes erneut profiliert.
- Die beidseitigen Muldenrinnen aus Uedorf kommend werden bei der v. g. Aktion ebenfalls begradigt bzw. profiliert.
- Die Versickerungsfläche in der Unterführung erhält ebenfalls eine leichte Profilierung. Eingeschwemmtes Feinmaterial, das die Versickerungsfähigkeit derzeit stark einschränkt, wird in diesem Zuge ausgebagert.

### **Fuß-/Radweg entlang der L300 im Bereich Widdig**

Bei einem Ortstermin mit OV Velten wurde der Weg abgegangen und festgestellt, dass der seitliche Grünstreifen stark in den Weg hineingewachsen ist. Die Breite des Weges hat sich dadurch erheblich verringert. Zudem fehlen auf diesem Teilstück der L300 nahezu sämtliche Leitpfosten. Da der Bereich nicht in die Zuständigkeit des SBB fällt, wurde der Landesbetrieb Straßen NRW aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bisher liegt noch keine Rückmeldung über den Beginn der Arbeiten vor.

### **Winterdienst**

Der Winter 2016/2017 neigt sich dem Ende zu. Der Winterdienst lief beim SBB bzw. dem beauftragtem Fremdunternehmer ohne nennenswerte Vorkommnisse ab. Überwiegend wurden routinemäßig bereits bei anstehendem Bodenfrost nächtliche Einsätze mit Feuchtsalz gefahren und diese Fahrten bei Bedarf bis in den Morgen fortgeführt. Insgesamt wurden bis 16.02.17 72 Einsätze an 24 Einsatztagen (Route 1, 2, 3) gefahren.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

22.03.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 133/2017-SBB

Stand 16.02.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt****Bestattungsstatistik 2016**

Bestattungsart	2012	2013	2014	2015	2016
Kindergrab	2	1	0	1	0
Sternenkinderfeld Kardorf	0	0	3	0	0
Reihengrab	15	10	7	2	5
Wahlgrab	168	168	141	179	139
Urnenreihengrab	13	7	6	10	13
Urnenwahlgrab	127	121	65	81	79
Urne in Wahlgrab (ab 2014 erf.)	0	0	42	50	59
Anonymes Urnengrab	9	12	11	4	6
Kolumbarien	36	38	46	50	64
Asche-Streufeld	1	1	0	0	2
Urnenstelenanlage (Portajom)	0	0	0	0	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	73	101	74	72	58
Baumbestattung (Urne)	0	3	6	7	12
<b>Ergebnis Urnen</b>	<b>259</b>	<b>283</b>	<b>250</b>	<b>274</b>	<b>293</b>
<b>Ergebnis Sarg</b>	<b>185</b>	<b>179</b>	<b>151</b>	<b>182</b>	<b>144</b>
<b>Anteil Urnen an Gesamtanzahl</b>	58,3%	61,3%	62,3%	60,1%	67,0%
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>444</b>	<b>462</b>	<b>401</b>	<b>456</b>	<b>437</b>

**Ehrenmal Friedhof Brenig**

Nachdem die Genehmigung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. vorliegt wurden drei Angebote zur Sanierung eingeholt. Bisher liegt ein Angebot in Höhe von 4.000 € vor. Um das Mauerwerk von hinten abdichten zu können, muss im hinteren Bereich ein Graben ausgehoben werden. Die in diesem Bereich sehr nah stehenden Bäume (Buchen) müssen für die Sanierungsmaßnahme gefällt werden. Auch wenn die Bäume die Grabungsarbeiten in ihrem direkten Umfeld zunächst überstehen würden, würde die unumgängliche starke Reduzierung von Wurzeln die Standsicherheit der Bäume erheblich gefährden.

**Sanierung von Friedhofswegen**

Geplante Wegebaumaßnahmen auf den Friedhöfen der Stadt Bornheim

Jahr	Quartal	Priorität	Friedhof	Teilbereich	Maßnahme	Grund	Kosten ca.
2017	1	1	Merten neu	Erdgrabfeld	Sanierung	Durch die Witterung waren die Wege nicht passierbar.	750 €
2017	1	2	Merten alt	Urnengrabfeld	Neubau	Erreichbarkeit der Gräber.	750 €
2017	1	2	Widdig	Urnengrabfeld	Neubau	Erreichbarkeit der Gräber.	1.250 €
2017	2	1*	Brenig	Eingang Kuppenberg Treppe links zu den Gräbern	Reparatur	Durch Wurzeln sind die Stufen abgesackt und zum Teil angehoben.	5.000 €
2017	2	1*	Merten alt	Treppe von der Kapelle zu den Grabfeldern	Reparatur	Die Stufen haben sich unterschiedlich abgesenkt.	5.000 €
2017	2	2	Roisdorf	Parallelweg vom Hauptweg	Einbau neuer Wegedecke	Der alte Belag ist abgefahren und der Unterbau nach oben herausgedrückt.	1.250 €
2017	3	2	Hersel	Urnengrabfeld/ Trauerbaum	Neubau	erreichbarkeit der Gräber.	3.000 €
2017	4	2	Walberberg	Grabfeld Grab 1-399	Sanierung	Der alte Belag drückt sich immer weiter zu den Rändern weg.	8.000 €
2018	1	3	Waldorf	Urnengrabfeld	Sanierung	Bei Starkregen werden die Urnenmauern verschmutzt und sind nur bedingt erreichbar.	2.500 €
2018	1	3	Sechtem	Urnengrabfeld	Sanierung	Bei Starkregen werden die Urnenmauern verschmutzt und sind nur bedingt erreichbar.	6.250 €
2018	2	3	Kardorf	Urnengrabfeld	Sanierung	Bei Starkregen werden die Urnenmauern verschmutzt und sind nur bedingt erreichbar.	1.250 €
2018	3	3	Bornheim	Grabfeld Grab 1-450	Sanierung	Bei Starkregen bilden sich immer wieder Pfützen.	7.000 €
2018	3	3	Walberberg	Grabfeld Grab 400-640	Sanierung	Der alte Belag drückt sich immer weiter zu den Rändern weg.	8.000 €
2019	2	3	Hemmerich	Ganzer Friedhof	Sanierung	Bei Starkregen werden die Urnenmauern verschmutzt und sind nur bedingt erreichbar.	3.750 €
2019	3	3	Rösberg	Ganzer Friedhof	Sanierung	Bei Starkregen werden die Urnenmauern verschmutzt und sind nur bedingt erreichbar.	3.750 €
2019	3	3	Dersdorf	Ganzer Friedhof	Sanierung	Bei Starkregen bilden sich immer wieder Pfützen.	3.750 €
2019	3	3	Bornheim	Grabfeld Grab 451-799	Sanierung	Bei Starkregen bilden sich immer wieder Pfützen.	7.000 €
2019	3	3	Walberberg	Grabfeld Grab 642-765	Sanierung	Der alte Belag drückt sich immer weiter zu den Rändern weg.	8.000 €

\* kann erst nach der Frostperiode behoben werden

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

22.03.2017

**öffentlich**

Vorlage Nr. 134/2017-SBB

Stand 16.02.2017

**Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2017 in der Ausführung oder Planung:

**Kanalerneuerungen (A 200):****Bornheim**

Königstraße/Pohlhausenstraße: Die Kanalbauarbeiten in der Königstraße sind einschließlich Sanierung der Kanalhausanschlüsse abgeschlossen. Die Königstraße wurde für den Verkehr am 06.07.2015 freigegeben. Die VOB-Abnahme fand im Dezember 2015 statt. Inzwischen liegen alle Schlussrechnungen der Grundstücksanschlussleitungen vor und werden an die Grundstückseigentümer weiterberechnet. Die Schlussrechnung der Hauptkanalbaumaßnahme wurde inzwischen ebenfalls vorgelegt und korrigiert als Schlusszahlung angewiesen. Die Maßnahme ist somit abgeschlossen.

**Kardorf/Hemmerich**

Lindenstraße/Jennerstraße: Die Umsetzung der Maßnahme begann in der 28. KW 2015 mit der abschnittsweisen Erneuerung der Wasserleitung. Wasserleitungsarbeiten sind witterungsbedingt nur noch im Kreuzungsbereich Jennerstraße/Rösberger Straße erforderlich. Zudem sind noch einige Wasserhausanschlüsse zu erneuern. Die Kanalbauarbeiten im Kreuzungsbereich der Jennerstraße/Maaßenstraße sind inzwischen abgeschlossen. Parallel zu diesen Arbeiten, werden zwischen Hemberger Straße und Maaßenstraße die Straßenbauarbeiten bis Ende Februar fertiggestellt. Allerdings muss noch die Asphaltdeckschicht auf der Strecke Lindenstraße Höhe Krüpelstraße bis Jennerstraße /Kreuzung Maaßenstraße hergestellt werden. Witterungsbedingt ist die Herstellung terminlich noch nicht festlegbar. Des Weiteren befindet sich in der Jennerstraße noch ein Hochbau in Bau, bei dem es immer wieder zu Anlieferungen kommt, die die neue Straßendecke unnötig beschädigen würden. Dementsprechend besteht die Empfehlung, die Fertigstellung dieser Arbeiten abzuwarten. Eine in dieser Zeit mögliche Freigabe der Straße wird mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass für die Herstellung der Asphaltdeckschicht die Straße für ca. eine Woche erneut gesperrt werden muss.

Des Weiteren werden die Kanalbauarbeiten etwa ab der 8. KW 2017 in der Hemberger Straße fortgeführt. Dort sind zwei Haltungen (ca. 100 m Kanal) aus hydraulischen Gründen auszutauschen. Hierfür ist mit zwei bis drei Monaten Bauzeit zu rechnen. Aufgrund der witterungsbedingten Einschränkungen im Baufortschritt kann das geplante Bauende bis Ende Februar 2017 nicht eingehalten werden. Als Gründe hierfür sind hauptsächlich der in diesem erforderlichen Umfang unvorhergesehene Bodenaustausch und die Entsorgung teerpechbelasteten Bodenmaterials zu nennen. Weiterhin waren die zusätzliche Leerrohrverlegung für Lichtwellenleiterkabel sowie zusätzliche Umverlegungsarbeiten der Gasleitung im Bereich

der Kreuzung Jennerstraße/Hemberger Straße erforderlich. Bedauerlicherweise wurden die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Zeiträume unterschätzt. Durch die erschwerte Bauausführung, die zusätzlichen Leistungen und zeitweise widrige Witterungsbedingungen entsteht aller Voraussicht nach eine Verschiebung des Bauendes der Gesamtmaßnahme bis etwa Mai 2017.

## Roisdorf

### **Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:**

Die Grundlage der vorgesehenen Kanalerneuerung in Bornheim –Roisdorf stammt aus der Generalentwässerungsplanung (GEP) für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim aus dem Jahr 2011. Demnach ist dieser Kanalabschnitt stark hydraulisch überlastet.

Einer der Hauptziele bei der Erarbeitung der GEP war bzw. ist die Beseitigung der hydraulischen Engpässe im Kanalnetz, unter Beachtung von wirtschaftlich und technisch sinnvoller Festlegung der Ausbauprioritäten. In Abhängigkeit der hydraulischen Überlastung wurde der o.g. Kanalabschnitt in die Ausbaustufe 1, somit in die **dringendste** Ausbaustufe eingegliedert und folglich bereits im Bauplan des Abwasserwerkes im Jahr 2012 berücksichtigt.

Im Zuge dieser Planungen im Jahr 2012 wurde die Verschiebung der Baumaßnahme dem Betriebsausschuss in der Sitzung am 27.09.2012 (Vorlage Nr. 454/2012-BL) vorgeschlagen und dieser zugestimmt. Hauptsächlich mit dem Grund, dass die vorgesehene Kanalerneuerung gemeinsam mit dem Straßenendausbau (Stadt Bornheim) sowie mit der Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda) geplant, ausgeschrieben und ausgeführt werden soll. Das Abwasserwerk des Stadtbetriebs Bornheim empfiehlt weiterhin eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke:

1. Erneuerung der Wasserversorgung (Wasserwerk),
2. Kanalerneuerung (Abwasserwerk)
3. Straßenendausbau (Stadt Bornheim)
4. Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda)
5. Erneuerung sonstige Versorger (verschiedene)

wegen der Nutzung von baulichen und auch finanziellen Synergien (für alle Gewerke).

Gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sollte die Erneuerung des Kanals 2015 begonnen werden. Falls es zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kommt, ist diese zu begründen. Solange die Aufsichtsbehörde der Begründung folgt, ist diese weiterhin möglich, jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung anzustreben.

Falls das Abwasserwerk diese aus der GEP vorgeschlagene Kanalerneuerung noch weiter verschiebt und nicht umsetzt, kann die Zielsetzung aus der GEP nicht eingehalten werden, d.h. die Sicherstellung einer überflutungssicheren Abwasserableitung auf der Basis der Vorgaben der aktuellen Regelwerke ist nicht gegeben und das Abwasserwerk erfüllt **nicht** die Anforderungen hinsichtlich der Entwässerung.

Im Zuge der GEP-Bearbeitung wurde als Überstaunachweis eine hydrodynamische Berechnung für die Regenhäufigkeit  $n = 0,2 / a$  (Regen der statistisch gesehen alle 5 Jahre auftritt) mit einem hydrodynamischen Kanalnetzrechnungsprogramm durchgeführt. Nach den Ergebnissen der GEP, ergeben sich bis auf einige Ausnahmen keine weiteren Überstauungen über Geländeneiveau, so dass hier die Anforderungen der Europäischen Norm DIN EN 752 erfüllt sind, solange die Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden!

Mit dem GEP wurden alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer gesicherten Abwasserableitung im Einzugsgebiet der Kläranlage Bornheim dargestellt und liefert damit die Grundlage für die umzusetzenden Maßnahmen, die sowohl den Gewässerschutz als auch die Entwässerungssicherheit im Entwässerungsgebiet gewährleisten.

Nach aktuellem Stand werden in folgenden Teilabschnitten in Roisdorf **Kanalbauarbeiten** durchgeführt und vorhandene Grundstücksanschlussleitungen je nach Zustand erneuert:

### **1. Ehrental von Haus-Nr. 23 bis Oberdorfer Weg**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation werden 2 Haltungen im o.g. Bereich erneuert.

Zusätzlich ist es erforderlich, die vorhandene Bachverrohrung wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 30 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

### **2. Oberdorfer Weg von Ehrental bis Berliner Straße**

Die Stadt Bornheim beabsichtigt den Vollausbau des Oberdorfer Weges im o.g. Abschnitt. Aufgrund der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit der vorhandenen Bachverrohrung wird diese vor Beginn der Straßenbauarbeiten erneuert. Kanalbauarbeiten am Mischwasserkanal sind in diesem Abschnitt (Baujahr 1992) nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

### **3. Oberdorfer Weg von Berliner Straße bis Donnerstein**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorhandene Bachverrohrung wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

### **4. Donnerstein von Oberdorfer Weg bis Donnerstein Haus-Nr. 32**

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Im Zuge der weiteren Planungen wird untersucht, ob zusätzlich ein Oberflächenentwässerungskanal zur Aufnahme des Außengebietswassers vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu Lasten des Abwasserwerkes verlegt wird.

Nach aktuellem Stand werden in folgenden Teilabschnitten in Roisdorf Tiefbauarbeiten zur Erneuerung der **Wasserversorgungsleitung** erforderlich und vorhandene Anschlussleitungen je nach Zustand erneuert:

Im Zuge des Straßenendausbaus und der Kanalbauarbeiten im Oberdorfer Weg sowie im Donnerstein ist auch die Wasserleitung material- und altersbedingt zu erneuern. Aufgrund des anhaltenden Alterungsprozesses steigt die Gefahr von Schadensereignissen durch Rohrbrüche, die sich in der Hanglage als sehr kostenintensiv erweisen werden. Die Maßnahme Wasser muss vor der Kanalbaumaßnahme durchgeführt werden. Damit die Gewerke Abwasser und Wasser sich nicht behindern, benötigt die Erneuerung der Wasserleitung einen Vorlauf von ca. 150-200 m (ca. 6-8 Wochen Vorlaufzeit).

Geplante Bauabschnitte Wasser nach derzeitigem Stand sind:

### **1. Ehrental Ecke Lindenberg bis Ehrental 21,**

in diesem Bereich ist kein Straßenendausbau vorgesehen.

Erneuerung von ca. 150 m Hauptrohrleitung Rohrmaterial PVC, DN 125 in Rohrmaterial PE, DN 100. Innerhalb des Bauabschnittes sind mangelhafte, veraltete Hausanschlussschieber (Bänder) bekannt, das Rohrmaterial ist überaltert. Eine Verschiebung der Baumaßnahme wird aufgrund erhöhter Gefahr von Schadensereignissen durch Rohrbrüche insbesondere im Bereich der Hausanschlüsse nicht empfohlen.

### **2. Ehrental 21 bis Oberdorfer Weg / Ecke Am Dietkirchener Hof**

Erneuerung von ca. 220 m Hauptrohrleitung, Rohrmaterial PVC, DN 125 in Rohrmaterial PE, DN 100. Innerhalb des Bauabschnittes sind mangelhafte, veraltete Hausanschlussschieber (Bänder) bekannt, das Rohrmaterial ist überaltert. Teilweise (Kreuzung Berliner Straße bis

Einmündung Am Dietkirchener Hof) liegt der Bauabschnitt im Bereich der Bornheimer Mitteldruckzone. Hier werden aufgrund der Topographie Drücke bis ca. 8 bar erreicht. Eine Verschiebung der Baumaßnahme wird aufgrund erhöhter Gefahr von Schadensereignissen durch Rohrbrüche im Bereich des Hauptrohres und der Hausanschlüsse nicht empfohlen.

**3. Oberdorfer Weg, Ecke Am Dietkirchener Hof bis Oberdorfer Weg Ecke Donnerstein**  
Erneuerung von ca. 200 m Hauptrohrleitung, Rohrmaterial PVC, DN 125 in Rohrmaterial PE, DN 100. Innerhalb des Bauabschnittes sind mangelhafte, veraltete Hausanschlussschieber (Bänder) bekannt, das Rohrmaterial ist überaltert. Der Bauabschnitt liegt im Bereich der Bornheimer Mitteldruckzone. Hier werden aufgrund der Topographie Drücke bis ca. 8 bar erreicht. Eine Verschiebung der Baumaßnahme wird aufgrund erhöhter Gefahr von Schadensereignissen durch Rohrbrüche im Bereich des Hauptrohres und der Hausanschlüsse nicht empfohlen.

#### **4. Donnerstein von Oberdorfer Weg bis Donnerstein 32**

Erneuerung von ca. 110 m Hauptrohrleitung, Rohrmaterial Guss DN 80 in Rohrmaterial PE, DN 100. Innerhalb des Bauabschnittes ist veraltetes Rohrmaterial bekannt, die hydraulische Leistungsfähig ist nicht mehr gegeben. Der Bauabschnitt liegt im Bereich der Bornheimer Mitteldruckzone. Hier werden aufgrund der Topographie Drücke bis ca. 8 bar erreicht. Eine Verschiebung der Baumaßnahme wird aufgrund erhöhter Gefahr von Schadensereignissen durch Rohrbrüche insbesondere im Bereich des Hauptrohres nicht empfohlen.

#### **Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung der o.g. Erläuterungen werden das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim sowie das Wasserwerk der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim die Tiefbauarbeiten **nicht** über einen weiteren größeren Zeitabschnitt verschieben können. Da, wie oben erwähnt, das Abwasserwerk wie auch das Wasserwerk weiterhin eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke empfehlen, wird einer Verschiebung des Baubeginns der Gesamtmaßnahme auf spätestens Herbst 2017 zugestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte die Straßenendausbauplanung mit den zuständigen Gremien sowie mit den Grundstückseigentümern abgestimmt werden.

Falls weitere Verschiebungen wegen des Straßenendausbaus erforderlich werden, werden die notwendigen Tiefbaumaßnahmen zur Ertüchtigung des Kanal- u. Wasserleitungsnetzes ohne den Straßenendausbau durchgeführt.

#### **Kanalsanierung (A 300):**

##### Stadtgebiet

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim werden derzeit durchgeführt.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/16 werden derzeit durchgeführt.
- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2016/17 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden ausgeschrieben und nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim beauftragt. Die bauausführende Firma hat mit der Bauausführung begonnen.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2016/17 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde ausgeschrieben und nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim beauftragt. Die bauausführende Firma hat mit den Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zur Bauausführung begonnen.

##### Bornheim

Bornheim, Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):

In einer Anliegerversammlung am 28.06.2016 wurde die Gesamtmaßnahme im Rathaus der Stadt Bornheim den Grundstückseigentümern u. Anliegern vorgestellt.

Grundsätzlich empfiehlt das Abwasserwerk des StadtBetriebs Bornheim eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke:

Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen (Wasserwerk), Kanalsanierung (Abwasserwerk) und Straßenendausbau (Stadt Bornheim) zur Nutzung der Synergien. Gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sollte die Sanierung des Kanals 2016 begonnen werden.

Falls es zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kommt, ist diese zu begründen. Solange die Aufsichtsbehörde der Begründung folgt, ist diese weiterhin möglich, jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung zustandsbedingt anzustreben.

### **Kanalbauwerke/-stauräume (A 400):**

#### Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

Folgende Maßnahmen sind zur Optimierung der Mischwasserentlastung in Kardorf und Waldorf vorgesehen:

#### **1. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2015 – 1. Halbjahr 2017)**

- 1.1) Kardorf, Lindenstraße (ab Schulstraße bis Jennerstraße)
- 1.2) Hemmerich, Jennerstraße (ab Lindenstraße bis Maaßenstraße)
- 1.3) Hemmerich, Hemberger Straße (2 Haltungen ab Jennerstraße)

Bei diesen im Bau befindlichen Maßnahmen werden ca. 740 m vorhandene Kanalrohre in offener Bauweise ausgebaut und durch neue, größere Rohre ersetzt.

#### **2. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2016 – 2. Halbjahr 2017)**

- 2.1) Waldorf und Kardorf, Dorner Kuhlweg, Kölnfuhr, Fichtenweg  
Neubau eines Abschlagkanals von ca. 975 m Länge vom RRB Dorner Kuhlweg bis zur Pappelstraße. Der Innendurchmesser des Abschlagkanals beträgt DN 1600.
- 2.2) Kardorf, Kreuzungsbereich Fichtenweg / Pappelstraße  
Neubau eines Regenüberlaufbauwerkes
- 2.3) Waldorf, Dahlienstraße / Dorner Kuhlweg  
Erweiterung des Regenrückhaltebeckens von zurzeit ca. 3.000 m<sup>3</sup> auf 9.065 m<sup>3</sup> Volumen.
- 2.4) Anpassung der Wasserversorgung im Bereich Fichtenweg / L 183 Pappelstraße

#### **3. Bauabschnitt (1. Halbjahr 2018 – 1. Halbjahr 2019)**

- 3.1) Kardorf, Pappelstraße L 183 (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 50 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 gegen Rohre in DN 1600
- 3.2) Kardorf, Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 170 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 und DN 600 gegen Rohre in DN 1600 und DN 1200. Rückbau des vorhandenen Regenüberlaufs. Der Ablauf zum Vorflutkanal Bornheimer Bach wird verschlossen.
- 3.3) Kardorf, Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)  
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 440 m, Austausch der vorhandenen Rohre DN 600 und DN 500 gegen Rohre in DN 1000, DN 800 und DN 700. Weiterhin erfolgt der Anschluss an die dann bereits durchgeführte Maßnahme aus Bauabschnitt 1.
- 3.4) In den o.g. Abschnitten von 3.1 bis 3.3  
Umverlegung der vorh. Lichtwellenleitung vom Kanal in einen Graben
- 3.5) Kardorf - Buchenstraße (ab Lindenstraße bis Altenberger Gasse)

Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 175 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 600/900 gegen Rohre in DN 900. Aufgrund einer aktuellen hydraulischen Überprüfung der Kanalanlage im o.g. Abschnitt wird der vorhandene Kanal (Baujahr 1963) erneuert.

## **Zeitplanung**

Mit den Kanalbauarbeiten des 2. Bauabschnittes wurde im September 2016 begonnen. Der neue Abschlagskanal ist in der Kölnfuhr zwischen Bahnübergang und Dorner Kuhlweg bereits fertiggestellt.

Die Kanalbauarbeiten in Richtung der L183 erfolgen im sogenannten Vortriebsverfahren, also unterirdisch. Die Startgrube befindet sich in der Mitte des Fichtenwegs. Von dort aus werden die Kanalrohre bis zum geplanten Regenüberlauf auf einer Strecke von 80 Metern unterhalb des Fichtenwegs und der Landstraße verlegt. Dadurch können die Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr deutlich minimiert, wenn auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Arbeiten am Regenüberlauf erfolgen in offener Bauweise.

Der dritte Bauabschnitt vom neuen Regenüberlauf in der Pappelstraße entlang der Lindenstraße bis zur Schulstraße befindet sich bereits in der Entwurfsphase. Der Baubeginn ist für das erste Halbjahr 2018 vorgesehen, unter Umständen auch noch Ende 2017 möglich.

Die Durchführung aller 3 Bauabschnitte sollte ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in 2019 abgeschlossen werden.

### Walberberg:

Ertüchtigung Beckenreinigungseinrichtung RÜB Kölnpfad:  
Die Baumaßnahme befindet sich in der Ausführung, Abschluss im 1. Quartal 2017.

## **Allgemein:**

### Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen

Am 17. Oktober 2013 wurde vom Landtag NRW eine neue Rechtsverordnung, die Selbstüberwachungsverordnung (Süw VO Abw NRW) beschlossen.

Darin wird festgelegt, dass bei Lage eines Grundstückes im Wasserschutzgebiet die Zustands- und Funktionsprüfung erfolgen muss. Hierzu wurden im Jahr 2014 ca. 3300 Eigentümer mit Liegenschaften im Wasserschutzgebiet angeschrieben, über die neue Rechtsverordnung informiert und um fristgerechte Vorlage der Prüfunterlagen zur Zustands- und Funktionsprüfung gebeten.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist bei allen Liegenschaften mit gewerblichen/ industriellen Abwässern die Zustands- und Funktionsprüfung bis zum 31.12.2020 durchzuführen. Entsprechende Schreiben wurden im Jahre 2015 an 28 Eigentümer versandt.

Außerdem wird in der neuen Rechtsverordnung (SüwVO Abw) festgelegt, dass bei allen Neubauvorhaben, wesentlichen Änderungen oder Sanierungen der bestehenden Abwasseranlagen unverzüglich vor Inbetriebnahme/ Wiederinbetriebnahme der Abwasseranlage eine Zustands- und Funktionsprüfung erfolgen muss. Dies gilt in ganz Nordrhein-Westfalen. Seit Anfang letzten Jahres werden hierzu in den Bescheiden des StadtBetriebs Bornheim AöR zur „Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses für Abwasser und Einleitungsverpflichtung“ entsprechende Verpflichtungen zur Vorlage der Prüfbescheinigung mitgeteilt.

Im Februar 2017 wurden ca. 60 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) an Eigentümer im Wasserschutzgebiet versendet, die bis jetzt ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Hier wird nach Ablauf der Frist 30.04.2017 eine Verfügung mit Zwangsgeldandrohung erfolgen.

Zeitgleich erfolgen in mehreren Mahnstufen bis zum Sanierungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung, Aufforderungen zur fristgerechten Sanierung der abwasserführenden Leitungen, nach Abgabe der Zustands- und Funktionsprüfungen.

#### Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim AöR am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste wurden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde der Vorlage 443/2015-SBB beigefügt.

Im Wirtschaftsplan 2017 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsvergabe vorgesehen:

<b>Baugruppe</b>	<b>Teilprojekt</b>	<b>ABK</b>	<b>Baukosten gesamt</b>
<b>A800</b>	<b>Planungskosten</b>		<b>T€</b>
	Bornheim - Mühlenstraße, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	20,0
	Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schonewegstraße/Leo-Koppel-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.150.10 2017	15,0
	Hersel - Neckarstr./Domhofstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.13 2017	15,0
	Merten - Broichgasse/Martinstr./Beethovenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.15 2017	35,0
	Merten - Bungertstraße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2017	20,0
	Walberberg - Heinrich-von-Berge-Weg/Frongasse Detaillierte Überflutungsprüfung	3.200.12 2017	30,0
	Widdig - Wikingerstraße/Burgunderstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.300.3 2017	10,0

#### Störmeldungen:

Aufgrund einer kleinen Anfrage vom 07.04.2016 zu Geruchsproblemen aus dem Kanalnetz in den Rheinorten bleibt das Thema bestehen.

Aus dem Ortsteil Hersel sind im Bereich der Richard-Piel-Straße Ecke Heisterbacher Straße und Richard-Piel-Straße Einmündung Rheinstraße Geruchsbelästigungen bekannt. Dazu wurde zur Verwaltungsratssitzung am 02.12.2014 aufgrund eines Antrages von den VRM Marx und Wirtz eine ausführliche Stellungnahme mit der Vorlage 636/2014 vorgelegt. Darin

wurde u.a. auf die generelle Problematik zu dem Thema „Schlechte Gerüche aus dem Kanal“ hingewiesen. Nach den Meldungen in 2014 wurden im November 2014 im Bereich RÜ Richard-Piel-Str./Rheinstraße Aktivkohlefilter eingesetzt. Bedingt durch den Umbau/Betonsanierung am RÜ Richard-Piel-Straße wurden die vorhandenen Aktivkohlefilter ausgebaut und durch Schachtabdeckungen LW 800 ohne Lüftungsöffnungen ersetzt. Seit diesen Maßnahmen sind keine Meldungen mehr eingegangen. Dementsprechend waren keine weiteren Vorgehensmaßnahmen erforderlich.

Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwachung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen.

Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.

Es liegen weiterhin keine Meldungen zu Geruchsproblemen aus der Kanalisation im Stadtgebiet Bornheim vor.

# Inhaltsverzeichnis

18/2017, 22.03.2017, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssat	
Vorlage SBB 875/2016-SBB	4
TOP Ö 4 Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträge	
Vorlage SBB 876/2016-SBB	21
TOP Ö 5 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsan	
Vorlage SBB 877/2016-SBB	35
TOP Ö 6 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 130/2017-SBB	42
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 131/2017-SBB	44
1. Fotos Gastronomie 131/2017-SBB	49
2. Bericht Personaleinsatz HFB 131/2017-SBB	51
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 132/2017-SBB	82
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 133/2017-SBB	84
TOP Ö 10 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 134/2017-SBB	86
Inhaltsverzeichnis	94